

Der Hessische Minister des Innern

96

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hessen -, Frankfurt/Main.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 1. bis 6. Juni 1956 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Bereich des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, 20. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — R 2/56 — 2

97

Vorläufige Heilfürsorgebestimmungen für die Hessische Bereitschaftspolizei (DV.-Pol. Nr. 10);

hier: Änderung der Ziff. 61.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erhält Ziff. 61 der Vorläufigen Heilfürsorgebestimmungen für die Hessische Bereitschaftspolizei (DV.-Pol. Nr. 10) vom 14. Juli 1953 nachstehende Fassung:

„Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthalts ist dem ledigen Beamten täglich ein Verpflegungsgeld, das der Höhe des jeweiligen täglichen Beköstigungsgeldes der Bereitschaftspolizei entspricht, einzubehalten. Einem verheirateten oder ihm gleichgestellten Beamten sind 50 vom Hundert des Verpflegungsgeldes nach Satz 1 täglich einzubehalten. Das Verpflegungsgeld ist bei der Zweckbestimmung „Einnahmen aus dem Sanitätswesen“ zu vereinnahmen. Bei der Berechnung des Verpflegungsgeldes scheidet der Tag der Einlieferung des Beamten in das Krankenhaus, die Kuranstalt oder die Heilstätte und der Tag seiner Entlassung aus.“

Dieser Erlaß tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III a (2), Az.: 12 b 02—01

98

An die

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel — Wiesbaden
und

an alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Meldeverfahren bei Störungen und Unfällen bei dem Betrieb von Fluggeräten

Um die Verkehrssicherheit des Luftfahrtgeräts zu erhalten und zu verbessern, ist es unerlässlich, die Ursache von Unfällen, Schäden und sonstigen Störungen eines Luftfahrzeugs auszuwerten. Dies setzt voraus, daß alle Ereignisse dieser Art gemeldet werden. Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat zu diesem Zweck in seiner Bekanntmachung vom 16. Februar 1953 (St.Anz. S. 180) über das Meldeverfahren, das in diesem Falle Platz greift, das Nähere bestimmt. Dieses Meldeverfahren erfordert die Mitwirkung aller Polizeidienststellen. Im einzelnen bestimme ich dazu:

1. Wenn Polizeidienststellen Meldungen über die erwähnten Ereignisse erhalten, so geben sie diese mit ihren eigenen Beobachtungen sofort auf dem Dienstwege weiter, und zwar

a) bei Unfällen von Motorflugzeugen, Luftschiffen, Militärflygezeugen, ausländischen Segelflugzeugen und Ballonen an das Luftfahrt-Bundesamt, Braunschweig-Waggum, Fernsprecher: Braunschweig 4 02 04/06
Fernschreiber: 02 504 749
und

an die Flugsicherungsleitstelle
Frankfurt/Main — Flughafen
Fernsprecher: 698 021 / 460;

b) Bei Unfällen inländischer Segelflugzeuge und Ballone an den zuständigen Regierungspräsidenten (Polizeidezernat).

Die Regierungspräsidenten (Polizeidezernate) unterrichten hiervon unverzüglich ihre Verkehrsdezernate.

2. Die Unfälle werden unter fliegerischen und technischen Gesichtspunkten durch einen Beauftragten der in Frage kommenden Luftverkehrsbehörde untersucht. Die Pflicht der Polizeidienststellen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes weitere Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt. Die Luftverkehrsbehörden und Polizeidienststellen leisten sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Amtshilfe. Mein Erlaß vom 16. Februar 1953 (St.Anz. S. 175) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 66 m — 78 F

99

Wohnungsbauprogramm 1956; Dezentrale Verteilung der Landesbaudarlehen;

hier: Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1956 vom 14. November 1955.

Bezug: Erlaß vom 25. 11. 1955 — Az.: V d — 62 c 44 — Tgb.Nr. 155/55.

Die Bundesrichtlinien vom 14. November 1955 sind im Bundesanzeiger vom 9. Dezember 1955 Nr. 238, Seite 1 ff., Gemeinsamen Ministerialblatt — herausgegeben vom Bundesministerium des Innern — vom 14. Dezember 1955 Nr. 36, Seite 493 ff.,

sowie ferner im Bundesbaublatt Dezember 1955 Nr. 12, S. 602 ff. veröffentlicht.

Nachstehend wird auf die gegenüber den Bundesrichtlinien vom 8. November 1954 geänderten und für das dezentrale Wohnungsbauprogramm 1956 bedeutsamen Bestimmungen hingewiesen:

„II Ziff. 2 Abs. 5 und 6

(5) Besonders ist für ausreichende Schalldämmung zu sorgen. Maßgebend hierfür ist das Normblatt „Schallschutz im Hochbau“ DIN 4109 Beiblatt — Schalltechnisch ausreichende Wohnungstrennwände, Treppenhäuswände und Wohnungstrenndecken — in seiner jeweils gültigen Fassung. Wird diese Norm nicht eingehalten, so ist dies in jedem Fall als erheblicher Verstoß mit den Folgen nach Abschnitt II Nummer 2 Absatz 1 letzter Satz anzusehen.

(6) Von der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind folgende Abschnitte in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

a) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — DIN 1960, Fassung 1952;

b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961, Fassung 1952;

c) Technische Vorschriften für Bauleistungen — DIN 1962 bis DIN 1985, soweit sie sich auf Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung beziehen und nicht durch die Allgemeinen Technischen Vorschriften — Ausgabe Juli 1955 — außer Kraft gesetzt sind, außerdem die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Technischen Vorschriften — Ausgabe Juli 1955 —, die uneingeschränkt anzuwenden sind: DIN 18 300, 18 301; DIN 18 303 bis DIN 18 306; DIN 18 320, 18 332, 18 333, 18 339, 18 363; DIN 18 380 bis DIN 18 384.

Treten im Laufe des Rechnungsjahres 1956 weitere Allgemeine Technische Vorschriften in Kraft, so sind sie ebenfalls uneingeschränkt anzuwenden.

IV Ziffer 3

(1) Die Wohnraumhilfemittel dürfen nur für den Wohnungsbau zugunsten von Vertriebenen und Kriegssachgeschä-

digten sowie von Personen, die Leistungen nach § 301 LAG erhalten können, verwendet werden, welche nachweisen, daß sie

1. durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und
 2. sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt nicht oder nicht an dem Ort, an dem sie Arbeit gefunden haben oder finden könnten, zu beschaffen in der Lage waren.
- (2) Die Berücksichtigung setzt voraus:
- a) bei Vertriebenen, daß sie die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 3 LAG erfüllen;
 - b) bei Kriegssachbeschädigten, daß der Schaden im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstanden ist;
 - c) bei Personen, die Leistungen nach § 301 LAG erhalten können, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder in den Zollanschlußgebieten haben.
- (3) Der Geschädigte hat die obigen Voraussetzungen durch einen Bescheid des Ausgleichsamtes nach § 347 LAG nachzuweisen.“

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen sind zur Kenntlichmachung unterstrichen (im Staats-Anzeiger fett gedruckt).

Wiesbaden, 20. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V f (1) — 62 c 44 — 20/56

100

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauverwaltung —
Frankfurt (Main)

Einführung technischer Baubestimmungen;

hier: Vorläufige Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörtel, Fassung Juli 1955.

Die beiliegenden vorläufigen Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörtel, Fassung Juli 1955, werden hiermit als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt.

Diese Richtlinien sollen die Ausgabe Oktober 1953 des Normblattes DIN 4227 — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung — ergänzen, die mit Erlaß vom 28. 12. 1954 — V a 61 f 28/07 (11) — Tgb.Nr. 14 021/54 — als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden bereits eingeführt wurden.

Die Sicherheit von Bauwerken in Spannbeton hängt in hohem Maße davon ab, daß ein einwandfreier Haftverband tatsächlich vorhanden ist und die eingebauten Spannstähe wirksam gegen Korrosion geschützt sind. Hierzu ist Voraussetzung, daß die Spannkanele mit Mörtel geeigneter Zusammensetzung satt ausgefüllt werden.

Nach den vorliegenden Erfahrungen werden jedoch diese Bedingungen des öfteren nicht erfüllt. Zur Verhütung fehlerhafter Ausführungen sind daher vom Bundesministerium für Verkehr in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Einpresse Mörtel“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton die in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügten o. a. vorläufigen Richtlinien aufgestellt und für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr bereits eingeführt worden.

Da die Herstellung eines einwandfreien Verbundes nicht nur im Brückenbau, sondern bei allen Spannbetontragwerken, insbesondere auch bei den im Hochbau und im Industriebau häufig nur beschränkt vorgespannten Bauteilen, von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann die Anwendung dieser Richtlinien nicht auf den Brückenbau beschränkt bleiben, sondern muß auf das gesamte Gebiet des Spannbetonbaues ausgedehnt werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Verwendung von treibenden Zusatzmitteln zwar nach Abschnitt 4 und 5 der vorläufigen Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörtel nicht verboten ist, daß aber vor der

Verwendung solcher Mittel die erforderlichen Eignungsprüfungen mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden müssen, weil die Wirkung derartiger Zusatzmittel noch nicht hinreichend geklärt ist.

Namentlich muß dabei untersucht werden, ob die beabsichtigte Treibwirkung bei den zu erwartenden Mörtel- und Bauwerkstemperaturen beim Einpressen gewährleistet ist, ohne eine Wasserabsonderung zu begünstigen und den Druck auf die Spanngliedhülsen unzulässig zu erhöhen. Schließlich müssen an den Enden der Spannglieder Verschlusseinrichtungen, die nach Erhärten des Mörtels zu entfernen sind, angebracht werden, damit der durch Treibmittel entstehende Druck in ganzer Länge der Spannglieder erhalten bleibt, also kein Mörtel infolge der Treibwirkung aus den Spannkanele ausfließen kann.

Schließlich habe ich keine Einwendungen, wenn für die Bestimmung der Frostbeständigkeit gemäß Abschnitt 6.4 neben den dort genannten amtlichen Prüfanstalten auch noch das Institut für Bauforschung an der Technischen Hochschule Aachen, das Niedersächsische Materialprüfungsamt, Hannover, und die Materialprüfstelle an der Technischen Hochschule München herangezogen werden.

Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bitte ich entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 6. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a — 64 a 28/17 — 1/56

*

Anlage

„Vorläufige Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörtel“, Fassung Juli 1955

1. Aufgaben:
Herstellung eines guten Verbundes durch Mörtel hoher Festigkeit, Füllen aller Hohlräume zum Korrosionsschutz der Stahleinlagen.
2. Anforderungen an den Einpreßmörtel:
 - 2.1 Möglichst kein oder nur sehr geringes Wasserabsetzen (Prüfung nach 6.1).
 - 2.2 Gutes Fließvermögen, das sich 20 Minuten nach dem Anrühren noch nicht wesentlich vermindern darf (Prüfung nach 6.3).
Druckfestigkeit ermittelt an Zylindern nach Abschn. 6.2 nach 7 Tagen $W_7 \geq 250 \text{ kg/cm}^2$, nach 28 Tagen $W_{28} \geq 300 \text{ kg/cm}^2$.
 - 2.3 Frostbeständigkeit, d. h. keine Volumenvergrößerung bei einmaligem Frieren bis -20°C an 3 Tage alten und bei $+18^\circ \text{C}$ gelagerten Proben.
3. Aufbau des Einpreßmörtels:
 - 3.1 Bindemittel:
Im allgemeinen soll Portlandzement mittlerer Feinheit, z. B. guter Z 225 oder nicht zu fein gemahlener Z 325 verwendet werden.
Tonerschmelzzement ist nur dann zu verwenden, wenn aus zwingenden Gründen bei sehr niedrigen Temperaturen ausgepreßt werden muß (vgl. Abschn. 5).
 - 3.2 Mischungsverhältnisse
 - 3.2.1 Einpreßmörtel aus Portlandzement (bei Bauwerkstemperaturen über $+5^\circ \text{C}$): 100 kg PZ (Z 225 oder Z 325) 40—50 kg Anmachwasser.
Zusatzmittel: Zusatzmittel dürfen verwendet werden, wenn sie allgemein zugelassen sind und ihre Eignung für Einpreßmörtel durch Versuche nachgewiesen wird.
Die Zusatzmittel dürfen kein Chlorcalcium enthalten und sollen sowohl wassermindernd sein als auch das Fließvermögen verbessern. Es ist zu beachten, daß das Wasserabsetzen bei wassermindernden Zusätzen durch zu reichliche Zugabe vergrößert und bei manchen Zusatzmitteln auch durch eine Verzögerung des Abbindebegins begünstigt wird.
Zuschläge: Mehlfeine Zuschläge 0—0,2 mm (kein Rückstand auf dem 0,2-mm-Sieb) in Höhe von 20—30 kg je 100 kg Zement, wie z. B. Kalk- oder Quarzmehl, dürfen zugegeben werden, wenn die Anmachwassermenge für das gewünschte Fließvermögen dadurch nicht mehr als um 6 kg bei 20 kg Zuschlag und um 9 kg bei 30 kg Zuschlag erhöht wird.

Für Spannglieder mit freien Zwischenräumen von mehr als 15 mm Durchmesser oder bei allseitigen Drahtabständen größer als 4 mm darf Sand in geeigneter Zusammensetzung, jedoch möglichst nicht unter 1 mm Korngröße, zugegeben werden, wenn durch ausreichende Versuche erwiesen ist, daß ein solcher Mörtel unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Länge der Einpreßkanäle und der Führung der Spannstäbe alle Hohlräume zuverlässig ausfüllt. Keinesfalls darf die Sandzugabe mehr als 100 kg auf die obige Zementmenge betragen. In größere Hohlräume, z. B. Trompeten von Blechkasten, darf Kies in geeigneter Körnung über 7 mm vor dem Auspressen eingefüllt werden, wenn vorher erprobt ist, daß der vorgesehene Einpreßmörtel diese Kiesschicht einwandfrei durchdringt.

3.22 Einpreßmörtel aus Tonerdeschmelzzement (bei Bauwerkstemperaturen über + 3° C bis + 5° C):
100 kg TSZ 40—48 kg Anmachwasser.

Zusatzmittel:

Die Verwendung von Zusatzmitteln ist unzulässig.

Zuschläge: Es gelten die Bestimmungen von Abschn. 3.21. TSZ darf nicht mit anderen Zementen vermischt werden.

4. Mischen und Einpressen:

Der Mörtel ist mindestens 4 Minuten lang in rasch umlaufenden Spezialmaschinen zu mischen, die so eingerichtet sind, daß der Mörtel bis zum Einpressen maschinell langsam weitergerührt wird, bei etwaigem Unterbrechen des Einpressens nicht ruht und sein Fließvermögen sich innerhalb 1 Stunde nicht wesentlich vermindert. Zum Einpressen ist eine Pumpe zu benutzen, die den Mörtel ohne hohen Druck langsam und gleichmäßig einpreßt. Bei der Entwurfsbearbeitung sind die Blechkanäle oder der sie umhüllende Stahlbeton so zu bemessen, daß der beim Einpressen entstehende Druck ohne Schaden aufgenommen werden kann.

Mischen von Hand und Einpressen mit Druckluft sind verboten. Es sind nur solche Spezialmaschinen zugelassen, die sich für das betreffende Verfahren bewährt haben.

Die Spannglieder sind kurz vor dem Auspressen mit Wasser durchzuspülen oder mit Wasser zu füllen, je nachdem, welche der beiden Methoden bei den betreffenden Verfahren geeigneter ist. Mit dem Durchspülen wird gleichzeitig die Durchgängigkeit der Spannglieder geprüft. Nicht durchgängige Spannglieder sind durch Aufstemmen, Anbohren oder andere geeignete Maßnahmen an der Sperrstelle freizumachen.

Eingepreßt wird am tiefliegenden Ende oder besser durch Einpreßrohre an den Tiefpunkten des Spanngliedes. Das Einpressen darf erst beendet werden, wenn am anderen Ende oder an den Überlaufrohren an den höchsten Punkten reiner Einpreßmörtel in gleichmäßiger Konsistenz in einer Menge ausgeflossen ist, die der Füllung der Spannglieder von $\frac{1}{10}$ ihrer Länge, jedoch mindestens von 3 m Länge entspricht. Sie muß in jedem Falle bei kleinen Spanngliedern $\frac{1}{2}$ Liter betragen.

Es soll jeweils nur soviel Einpreßmörtel angerührt werden, daß sich sein Fließvermögen bis zum Abschluß seiner Verarbeitung nicht wesentlich ändert. Bei Verwendung von Treibmitteln soll jeweils nur soviel Einpreßmörtel angerührt werden, daß dieser spätestens nach 20 Minuten verarbeitet ist, damit die Treibwirkung des Zusatzmittels zu einem ausreichenden Anteil erst nach dem Einpressen in die Spannglieder erfolgt (vgl. Abschn. 5 Abs. 2)

Bei großen Kanälen ist Vorsorge zu treffen, daß jeder Kanal ohne Unterbrechung zügig ausgepreßt werden kann. Die vollständige Füllung der Spannglieder mit Einpreßmörtel wird am besten gewährleistet, wenn die Spanndrähte gleichmäßig über den Querschnitt des Gleitkanals verteilt sind, so daß durchweg ein gleichmäßiger Durchflußwiderstand entsteht.

Große Durchflußquerschnitte neben engen Rillen sind möglichst zu vermeiden.

Falls keine Treibmittel verwendet werden, sind längere Spannglieder und solche mit größerem Querschnitt vor Beginn des Abbindens (etwa 1—2 Stunden nach dem Anrühren) mit dem gleichen Mörtel, jedoch ohne Sandzuschläge, nachzupressen, bis reiner Mörtel in gleichmäßiger Konsistenz austritt. Hierbei ist beim Wiederansetzen der

Einpreßpumpe darauf zu achten, daß keine Luft mit eingepreßt wird.

Falls zu erwarten ist, daß sich in den Höchstpunkten gekrümmter Spannglieder schädliche Wasseransammlungen bilden, sind an diesen Stellen verschließbare Standrohre anzuordnen, die eine Überwachung auf satte Ausfüllung mit Mörtel gestatten.

5. Schutzmaßnahmen und Einpressen bei tiefer Temperatur:

Allgemein sind die Spannglieder gegen das Eindringen von Wasser zu schützen, um etwaige Frostschäden zu vermeiden. Bei Bauwerkstemperaturen unter + 5° C ist das Einpressen möglichst zu unterlassen. Es muß dafür gesorgt werden, daß vor dem Eintreten von Frost alle Spannglieder durch gründliches Ausblasen von evtl. eingedrungenem Oberflächenwasser oder sonstigen Wasserresten freigemacht werden. Bei vorausgegangenem Frost sind evtl. Eisreste im Gleitkanal durch Warmwasserspülung (nicht über + 50° C) aufzutauen.

Bei Verwendung von Treibmitteln ist darauf zu achten, daß deren Wirkung von der Bauwerkstemperatur abhängig ist.

Läßt sich das Einpressen bei niedrigeren Bauwerkstemperaturen (aber nicht unter + 3° C) nicht aufschieben, dann ist Tonerdeschmelzzement zu verwenden.

Tritt nach dem Auspressen Frostwetter ein, dann muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, daß die Temperatur in der Umgebung des Spanngliedes bei Verwendung von TSZ innerhalb der ersten 3 Tage nicht unter + 0° C und bei PZ innerhalb der ersten 12 Tage nicht unter + 5° C absinkt.

6. Eignungsprüfungen:

Vor dem Einpressen sind für den zur Verwendung kommenden Zement neben den nach DIN 1164 vorgesehenen Proben folgende Eignungsprüfungen auszuführen:

6.1 Wasserabsetzproben:

Der maschinell nach Punkt 4 angerührte Einpreßmörtel wird in 3 handelsübliche 1 kg Konservendosen. \varnothing 99 mm, Höhe 123 mm, bis etwa 10 mm unter den Rand eingefüllt. Die mit einer Gummieinlage versehene Dosendeckel werden aufgesetzt und mit einem Gewicht zur Abdichtung beschwert. Die Proben werden bei + 18 bis + 20° C gelagert. Die Wasserabsonderung ist nach 3 Stunden zu messen. Sie darf keinesfalls mehr als 2 Volumenprozent betragen.

Nach Feststellung dieser Werte sind die Dosen erneut zu schließen und weiterhin bei der genannten Temperatur 28 Tage zu lagern.

6.2 Die Druckfestigkeit wird an den 3 Zylindern geprüft, die sich nach 28 Tagen aus den Konservendosen der Proben 6.1 ergeben.

6.3 Das Fließvermögen wird dadurch festgestellt, daß der in der Anlage*) dargestellte Zylinder bis zur Füllmarke mit Einpreßmörtel gefüllt wird. Danach wird der zylindrische Eintauchkörper soweit in den Mörtel eingetaucht, bis der im Ringspalt hochsteigende Mörtel am oberen Rand des Eintauchkörpers ankommt. Der Eintauchkörper wird dann losgelassen, wobei die Zeit gemessen wird, die verstreicht, bis sich der am Führungsstab befindliche Anschlag auf den Rohrzylinder aufsetzt. Diese Zeit ergibt die Kennzahl für das Fließvermögen. Sie wird für die verschiedenen Spannverfahren in deren Zulassung festgelegt.

6.4 Frostbeständigkeit:

Die Frostbeständigkeit wird mit Dilatometern bei folgenden amtlichen Prüfanstalten festgestellt:

Bundesbahnzentralamt München,
Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster,
Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf,
Laboratorium der Westfälischen Zementindustrie,
Beckum,
Institut für Bauforschung, Techn. Hochschule, Stuttgart (Otto-Graf-Institut).

7. Güteprüfungen:

Die Prüfungen nach 6.1 und 6.2 sind für jeden Tag, an dem eingepreßt wird, mit dem tatsächlich verwendeten Mörtel in drei Proben durchzuführen.

*) Anlage im Staatsanzeiger nicht abgedruckt.

101

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauverwaltung —
Frankfurt (Main)

**DIN 1986 Blatt 1 — Ausgabe Sept. 1953 — Grundstücks-
entwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den
Bau und Betrieb—**

**DIN 1986 Blatt 2 — Ausgabe Sept. 1953 — Grundstücks-
entwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den
Bau und Betrieb, Ermittlung der Rohrdurchmesser —**

(1) Zur Vereinheitlichung der Vorschriften für die Ent-
wässerung der Grundstücke hat der Fachnormenausschuß
Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß unter Beteili-
gung von Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Ver-
waltung auf dem Gebiete der Grundstücksentwässerung die
Normblätter

DIN 1986 Blatt 1 — Ausgabe Sept. 1953
— Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestim-
mungen für den Bau und Betrieb —

DIN 1986 Blatt 2 — Ausgabe Sept. 1953
— Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestim-
mungen für den Bau und Betrieb, Ermittlung der Rohr-
durchmesser —

aufgestellt, die durch den Beuth-Vertrieb, Köln, Friesen-
platz 16 (Hansahaus), bezogen werden können.

Das Normblatt DIN 1986 Blatt 1 wird hiermit als Hin-
weis für die Bauaufsicht eingeführt. Die Kenntnis der Be-
stimmungen dieses Normblattes kann neben den Vorschrif-
ten der Bauordnungen die Beurteilung und Prüfung der
Bauanträge sowie die Abnahme der Bauten wesentlich er-
leichtern.

Das Normblatt DIN 1986 Blatt 2 wird als Richtlinie
für die Bauaufsicht eingeführt.

Nach Verabschiedung einer Hess. Bauordnung durch den
Landtag sollen die baurechtlichen Bestimmungen für Grund-
stücksentwässerungsanlagen vereinheitlicht werden. Bis da-
hin haben die Vorschriften der Bauordnungen den Vorrang
vor den Bestimmungen der Normblätter DIN 1986 Blatt 1
und DIN 1986 Blatt 2, sofern in diesen Normblättern weiter-
gehende Anforderungen gestellt werden. Sind in den Norm-
blättern geringere Anforderungen gestellt, so sollte von der
Möglichkeit der Ausnahme oder Befreiung weitgehend Ge-
brauch gemacht werden.

Um den berechtigten Ansinnen der Wirtschaft auf Verein-
heitlichung der Vorschriften für die Entwässerung der Grund-
stücke nachzukommen, sollten bestehende Ortssatzungen
jedoch schon jetzt den Normblättern angepaßt werden.

Er gibt sich bei der Ermittlung der Rohrdurchmesser von
Grundstücksentwässerungsanlagen, daß die geltenden Be-
stimmungen über die Forderungen des Normblattes DIN 1986
Blatt 2 hinausgehen, so sind in diesem Falle ab sofort Rohr-
durchmesser entsprechend den Angaben in DIN 1986 Blatt 2
durch Ausnahme oder Befreiung zuzulassen.

- (2) Im einzelnen bemerke ich zu DIN 1986 Blatt 1:
- Rohre aus anderen Werkstoffen nach Abschn. 1.34, Dicht-
mittel, Vergußmassen, Kitten, Vergußdichtungen nach
Abschn. 1.41 bis 1.43,
 - Geruchverschlüsse nach Abschn. 3.3 und 3.6,
 - typenmäßig hergestellte Kleinkläranlagen nach Ab-
schn. 6.2,
 - Absperrvorrichtungen nach Abschn. 12.13,
 - Abwasserhebeanlagen nach Abschn. 12.2,
 - typenmäßig hergestellte Fettabscheider nach Abschn. 13.1
und typenmäßig hergestellte Benzinabscheider nach Ab-
schn. 13.2 bedürfen nicht, wie im Normblatt DIN 1986
Blatt 1 angegeben ist, einer allgemeinen bauaufsicht-
lichen Zulassung, sondern sind prüfpflichtige Gegen-
stände auf Grund der Verordnung über Grundstücksein-
richtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53)
und der ersten hessischen Bekanntmachung zu dieser
Verordnung vom 9. 9. 1954 (St.Anz. f. d. Hand. Hessen
S. 923). Diese Gegenstände dürfen — soweit sie nicht

nach der Zweiten hess. Bekanntmachung v. 16. 7. 1955
(St.Anz. S. 819) zur o. a. Verordnung von einer Prüf-
pflicht ausgenommen sind — nach § 1 der Verordnung
nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn sie
mit einem Prüfzeichen versehen sind.

Unter Abschn. 2.41 DIN 1986 Bl. 1 ist vorgesehen, daß
das von Dächern abfallende Regenwasser in Dachrinnen
aufgefangen werden muß. Diese Forderung geht über
die Vorschriften der Bauordnungen hinaus, die ledig-
lich vorschreiben, daß, wo Dächer und Abdeckungen von
Gebäudeteilen unmittelbar auf die Straße oder auf die
Nachbargrenze abwassern, Vorkehrungen zum Abfangen
und Ableiten des Dachwassers getroffen werden müssen.
Die Forderung nach Abschn. 5.4 DIN 1986 Blatt 1, nach
der bei Sammelgruben, Trocken- oder anderen Auffang-
behältern ein lüftbarer, womöglich durchlüftbarer und
von außen zugänglicher Raum vor dem eigentlichen
Abort zur Verfügung stehen muß, ist nur insoweit ver-
tretbar, als der Abort von Wohnräumen aus unmittel-
bar zugänglich gemacht wird. Bei einem Abort, der vom
Treppenhaus oder sonstigen Nebenräumen zu erreichen
ist, wäre diese Forderung zu weitgehend und mit den
Vorschriften der Bauordnungen nicht zu vereinbaren.

(3) Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessi-
schen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 17. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/35 — 2/56

102

**Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltsmitteln zur
Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher
Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen
Wohnungsbaues**

Aus Sondermitteln des Bundes ist ein Betrag zur Ver-
wendung als Zinszuschuß zur Förderung des Mittelstandes
bereitgestellt worden. Von einer Kontingentierung wird zu-
nächst abgesehen, weil damit gerechnet werden kann, daß
die Mittel für eingehende und den Richtlinien entsprechende
Anträge ausreichen dürften.

I. Verwendungszweck

Bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues sind auch
gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienende Geschäfts-
bzw. Praxisräume für selbständige mittelständische Betriebe
des Handwerks, des Handels, des sonstigen Gewerbes und
für freie Berufe zu errichten, um die Bevölkerung — nament-
lich in neuen Wohnsiedlungen — ausreichend zu versorgen
und um der volkswirtschaftlichen Bedeutung des gewerb-
lichen Mittelstandes Rechnung zu tragen.

Inhaber selbständiger mittelständischer Betriebe und An-
gehörige freier Berufe können dabei in der Weise gefördert
werden, daß die Finanzierung ihrer innerhalb eines sozialen
Wohnungsbauvorhabens zu errichtenden Geschäfts- bzw.
Praxisräume durch Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltsmit-
teln für marktgerecht angebotene, längerfristige, nachstellige
private Kreditmittel verbilligt wird.

II. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

1. a) Der Inhaber der künftigen Geschäfts-
räume muß Bauherr seiner Geschäftsräume und der
Wohnungen sein und in den Geschäftsräumen seinen
Betrieb errichten.

Einem Bauherrn steht gleich, wer

- aa) über ein mit neuerrichteten Wohnungen und Ge-
schäftsräumen bebauts Grundstück oder
- bb) über Eigentumsrechte nach dem Wohnungseigen-
tumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzblatt I
S. 175) an neuerrichteten Geschäftsräumen und einer
neuerrichteten Wohnung

innerhalb von 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit der
Räume einen gerichtlich oder notariell beurkundeten
Kaufvertrag abschließt, auf Grund dessen die Über-
tragung von Eigentum innerhalb einer Frist von läng-
stens 3 Jahren verlangt werden kann.

- b) Der Inhaber des künftigen Geschäftsbetriebes muß zu
dessen ordnungsmäßiger Führung in der Lage sein.
- c) Ein Zinszuschuß darf nicht gewährt werden, wenn dem
Bauherrn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen

zugemutet werden kann, die gesamten Kapitalkosten zu übernehmen, oder wenn ihm bereits aus anderen öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß bewilligt worden ist.

2. a) Die Geschäftsräume und die Wohnungen sollen auf demselben Baugrundstück errichtet werden; wenn nach der Planung des Bauvorhabens Geschäftsräume und Wohnungen getrennt zu errichten sind, genügt örtlicher Zusammenhang.
 - b) Das Bauvorhaben muß — abgesehen von den mitzuschaffenden Geschäftsräumen — ein solches des sozialen Wohnungsbaues im Sinne von § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1037) sein.
 - c) Die mit den Wohnungen zu errichtenden Geschäftsräume müssen nach Größe und Ausstattung denen eines mittelständischen Betriebes entsprechen. Filialen oder zweite Geschäftsbetriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.
 - d) Der Geschäftsbetrieb soll geeignet sein, seinem künftigen Inhaber nach Geschäftszweig, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.
 - e) Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein.
 - f) Die bautechnischen Bestimmungen der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau müssen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Geschäftsräume angewendet werden.
3. Zinszuschüsse dürfen nur für nachstellige Darlehen gewährt werden, die
- a) von Privaten, Kreditinstituten und sonstigen Kapital-sammelstellen nach dem 1. Dezember 1955 verbindlich zugesagt werden,
 - b) den Kreditnehmern unter Berücksichtigung aller Nebenkosten einschließlich eines etwaigen Auszahlungsdisagios ohne den Zuschuß zinsmäßig nicht über die marktübliche Höhe hinaus belasten. Verbilligt werden nur nachstellige Kredite, deren Nominalzinssatz und sonstige Konditionen bei Abschluß des Kreditvertrages marktüblich sind. Der Bundesminister für Wohnungsbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Bundesminister der Finanzen den verbilligungsfähigen Höchstzinssatz;
 - c) einer erststetigen Hypothek üblicher Höhe folgen,
 - d) Zinszuschüsse dürfen ferner nur gewährt werden, wenn und soweit die Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, daß die Belastung der Geschäftsräume die ortsübliche Miete für vergleichbare Geschäftsräume überschreitet.
4. Das nachstellige Darlehen darf, soweit es zinsverbilligt wird, zwei Drittel der Gesamtkosten der Geschäftsräume sowie 20 000,— DM insgesamt nicht überschreiten.
5. Der Zins wird jährlich um höchstens 2 v.H. des zuschuffähigen Darlehens verbilligt. Der Zinssatz für das bezuschufte Darlehen darf höchstens 7½ v.H. jährlich betragen.

III. Verfahren

Die Anträge sind in den Landkreisen an die Landräte, in den kreisfreien Städten an die Magistrate zu richten.

Beizufügen ist eine nach § 4 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzblatt I S. 753) gegliederte Wirtschaftlichkeitsberechnung über das Gesamtbauvorhaben. Für die Geschäftsräume ist eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 3 Abs. 5 der Berechnungsverordnung aufzustellen, nach der der Zinszuschuß bemessen wird.

Zu den Voraussetzungen nach den Ziffern II 1b, 1c 1. Halbsatz, 2c und 2d sind die Stellungnahmen der zuständigen Berufsorganisationen, z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, beizufügen.

Die Anträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen an den interministeriellen Landesbewilligungsausschuß bei der Hessischen Landesbank weiterzuleiten.

Höhe, Dauer und Bedingungen des Zinszuschusses werden im Bewilligungsbescheid festgesetzt. Der Zuschuß wird für jeweils 3 Jahre gewährt.

Der Zuschuß wird halbjährlich nachträglich an den Darlehensgeber gezahlt.

Wird der Zuschuß wiederholt bewilligt, darf die Gesamtlaufzeit 10 Jahre nicht überschreiten.

Bei wiederholter Bewilligung eines Zinszuschusses darf das Jahreseinkommen des Geschäftsinhabers im Sinne des Einkommensteuergesetzes 9000,— DM nicht übersteigen. Zu dem Jahreseinkommen des Geschäftsinhabers ist das einkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und seiner Kinder, für die ihm Steuerermäßigung zusteht, hinzuzurechnen.

Der Betrag von 9000,— DM erhöht sich für jede dieser Personen sowie für sonstige zu seinem Haushalt gehörende und von ihm wegen Bedürftigkeit überwiegend unterhaltene Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) um 840,— DM.

IV. Gebühren

Für die Bearbeitung wird eine einmalige Gebühr von 1% des bezuschufte Darlehens und für die Verwaltung eine Gebühr von ¼% vom Ursprungsdarlehen jährlich erhoben.

Bei gleichzeitiger Übernahme einer Landesbürgschaft für das bezuschufte Darlehen entfällt die einmalige Bearbeitungsgebühr. Bei Bauvorhaben, die gleichzeitig mit Landesbaudarlehen gefördert werden, wird die einmalige Bearbeitungsgebühr auf ½% gesenkt. Sofern nach Ablauf von 3 Jahren eine Verlängerung des Zuschusses bewilligt wird, wird eine nochmalige Bearbeitungsgebühr nicht erhoben. Die laufende Verwaltungsgebühr von einem ¼% ist jedoch weiter zu zahlen.

Wiesbaden, 18. 1. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Vf (1) 62c 44 — 139/56

103

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Bei Fristablauf gemäß § 7 der Wahlordnung vom 31. 3. 55 (GVBl. S. 13) lag nur ein zugelassener Wahlvorschlag für die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer vor. Gemäß § 9 der Wahlordnung sind damit die unter den laufenden Nummern 1—60 des Wahlvorschlages aufgeführten Kandidaten als Delegierte gewählt:

1. Dr. Klingelhöffer, Rudolf, Alsfeld, Alicestr. 15
2. Dr. Schwab, Rudolf, Frankfurt, Eckenheimer Landstr. 79
3. Dr. Völker, Gerhard, Kassel, Brunnerstr. 19
4. Dr. Freisfeld, Heinz, Gr.-Auheim, Steinheimer Str. 1
5. Dr. Wessel, Otto, Gießen, Roonstr. 2
6. Dr. Heuss, Gerhard, Darmstadt, Viktoriastr. 100
7. ZA. Allgeier, Rudolf, Ffm.-Höchst, Leverkusener Str. 6
8. Dr. Drücke, Franz, Kirchhain, Krs. Marburg
9. Dr. Cramer, Rudolf, Wiesbaden, Taunusstr. 12
10. Dr. Kreter, Friedrich, Frankfurt, Holsteinst. 29
11. ZA. Fischer, Friedrich, Darmstadt, Kranichsteiner Str. 32
12. Dr. Taufkirch, Hermann, Frankfurt, Leipziger Str. 49
13. ZA. Weber, Otto, Grebenstein, Krs. Hofgeismar
14. ZA. Rossmann, Willy, Wiesbaden, Wellritzstr. 24
15. Dr. Friedrich, Walter, Kassel, Hansteinstr. 54
16. ZA. Windecker, Hans, Friedberg, Kaiserstr. 3
17. ZA. Rohrbach, Karl, Ffm.-Fechenheim, Konstanzer Straße 9—11
18. Dr. Jäger, Heinrich, Kassel-Wilh., Wilh. Allee 308
19. Dr. Bauer, Karl, Wetzlar, Turmstr. 21
20. Dr. Posern, Joachim, Wiesbaden, Rheinstr. 100
21. ZA. Heldmann, Ludwig, Darmstadt, Mühlstr. 62
22. Dr. Kron, Robert, Frankfurt, Friedberger Landstr. 120
23. Dr. Stippich, Karlgeorg, Marburg, Lahntor 5
24. ZA. Rehbein, Gustav, Hanau, Kastanienallee 12a
25. ZA. Mollenkopf, Walter, Darmstadt, Frankfurter Str. 19
26. ZA. Petry, Ernst, Offenbach, Domstr. 24
27. ZA. Eichenauer, Fritz, Ffm.-Rödelheim, Schenckstr. 1
28. Dr. Gutbier, Christoph, Fritzlar, Nikolausstr. 18
29. Dr. Singer, Erich, Friedrichsdorf, Friedberger Str. 1
30. Dr. Birkenfeld, Herbert, Frankfurt, Parkstr. 14
31. Dr. Rüsewald, Robert, Nidda, Hindenburgstr. 3
32. Dr. Schönwolf, Hubert, Frankfurt, Bergerstr. 111
33. Dr. Fenner, Karl, Eschwege, Struthstr. 38
34. Dr. Krey, Heinrich, Herborn, Homburgstr. 2
35. Dr. Frommhold, Kurt, Rotenburg/F., Untertor 15
36. Dr. Drautz, Helmut, Darmstadt, Landwehrstr. 1½

37. ZA. Lotz, Fritz, Frankfurt, Feststr. 21
38. ZA. Kopp, Wolfgang, Kassel, Blücherstr. 7
39. Dr. Schlottmann, Kurt, Naurod, Wiesenstr. 4
40. Dr. Bimler, Hans Peter, Wiesbaden, Wilhelmstr. 40
41. ZA. Arndt, Adolf, Watzemborn-Steinberg, Ludwigstr. 77
42. Dr. Wagner, Albert, Frankfurt, Schneckenhofstr. 25
43. ZA. Bachmann, Theodor, Marburg, Universitätsstr. 14
44. ZA. Petri, Harald, Weilburg, Mauerstr. 6
45. Dr. Röck, Dieter, Darmstadt, Wilhelm-Glässig-Str. 11
46. Dr. Lohr, Georg, Groß-Gerau, Gernsheimer Str. 23
47. Dr. Pickerodt, Otto, Kassel-Wilh., Heideweg 9
48. ZA. Urban, Willy, Bad Homburg, Elisabethenstr. 44
49. Dr. Euler, Wilhelm, Offenbach, Bieberer Str. 33
50. Dr. Groß, Helmut, Frankfurt, Bergerstr. 207—209

51. Dr. Richter, Heinrich, Kassel, Holländische Str. 98
52. ZA. Löhr, Herbert, Wetzlar, Bahnhofstr. 27
53. ZA. Ebinger, Julius, Bensheim-Auerbach, Bahnhofstr. 12
54. Dr. Eckhardt, Fritz, Arolsen, Gartenstr. 8
55. Dr. Sieh, Hansjörg, Wiesbaden, Bahnhofstr. 29
56. ZA. Cassee, Fritz, Gustavsburg, Darmstädter Landstr. 67
57. Prof. Dr. Morgen, Siegfried, Wiesbaden, Friedrichstr. 40
58. ZA. Wöhrmann, Wilhelm, Gießen-Wieseck, Turnstr. 20
59. ZA. Apitz, Wolfgang, Niederwalluf, Hauptstr. 65
60. Dr. Ott, Erich, Besse, Krs. Fritzlar-Homburg.

Wiesbaden, 5. 1. 1956

**Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegierten-
versammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen**

Der Hessische Minister der Finanzen

104

Haftpflichtversicherungen der privat- und beamteneigenen Kraftfahrzeuge

Nach den Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (St.Anz. S. 1036) müssen die Halter der privat- und beamteneigenen Kraftfahrzeuge die Kosten für die Versicherung der Fahrzeuge aus der Kilometerentschädigung bestreiten. Unfallschäden sind unmittelbar zwischen dem Fahrzeughalter als Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu regeln.

In einem Schadensfalle hat sich die Versicherungsgesellschaft eines Bediensteten unter Berufung auf die Staatshaftung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB geweigert, für einen durch die dienstliche Benutzung eines privateigenen Kraftwagens entstandenen Unfallschaden einzutreten.

Ich bitte, privateigene Kraftfahrzeuge nach Abschn. I Abs. 1 und 2 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen nur noch zuzulassen und beamteneigene Kraftfahrzeuge gemäß Abschn. II Abs. 2 a.a.O. nur noch anzuerkennen, wenn die Fahrzeughalter ihre Haftpflichtversicherungen bei solchen Versicherern abschließen, die im Schadensfalle auch den Versicherungsschutz des Landes als Mitversicherungsnehmer übernehmen, ohne daß dadurch besondere Kosten für das Land Hessen entstehen.

Soweit in der zurückliegenden Zeit privateigene Kraftfahrzeuge zugelassen und beamteneigene Kraftfahrzeuge anerkannt worden sind, bitte ich, den Fahrzeughaltern aufzugeben, mit ihren Versicherungsgesellschaften erforderlichenfalls eine entsprechende Änderung ihrer Versicherungsverträge zu vereinbaren, damit die Rechte des Landes als Mitversicherungsnehmer in diesen Fällen gewahrt werden.

Nicht allgemein zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge dürfen, auch wenn lediglich die Kosten beansprucht werden, die beim Benutzen öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Nr. 23 Abs. 2 ABzRKG) entstehen würden, nur dann zu Dienstfahrten verwendet werden, wenn die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Haftpflichtversicherung im Schadensfalle das Land Hessen als Mitversicherungsnehmer anerkennt.

Die Gothaer Allgemeine Versicherung A.-G. und die Frankfurter Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaften haben mir bestätigt, daß sie sowohl bei den bereits bestehenden als auch bei künftig abzuschließenden Haftpflichtversicherungsverträgen das Land Hessen als Mitversicherungsnehmer anerkennen und eine besondere Gebühr hierfür nicht erheben, wenn die Kraftfahrzeuge der Bediensteten für dienstliche Zwecke zugelassen worden sind.

Diese beiden Versicherungsgesellschaften erfüllen mithin die in den vorstehenden Absätzen 3—5 genannten Voraussetzungen.

Wiesbaden, 12. 1. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4220 A — 14 — I 34

105

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main

Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzettel für das Kalenderjahr 1955 durch den Arbeitgeber

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 27. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 542, Bundessteuerbl. I S. 462) — LStDV 1955 — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2, 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1955 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1955

(1) Der Arbeitgeber ist nach § 47 Abs. 2 LStDV 1955 verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1955 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 unter Angabe des Ortes der Betriebsstätte eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Lohnsteuerkarte 1955 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt war. Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1955 unterlassen, dann gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1955 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Abs. 1 LStDV 1955 nach dem 31. Dezember 1955 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarte 1955 ihm am 31. Dezember 1955 vorlag, weil diese Arbeitnehmer von ihm Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis bezogen haben. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 den Zeitraum, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1955 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat;
2. in den Spalten 1 und 2 der Lohnsteuerbescheinigung den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1955 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist;
3. in Spalte 3 der Lohnsteuerbescheinigung den Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge), den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1955 bezogen hat (vgl. Abschnitt 5), und zwar:

a) unter Buchstabe a den Bruttoarbeitslohn ohne den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätig-

keit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ohne ermäßigt besteuerte Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist (vgl. Buchstabe b),

- b) unter Buchstabe b den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955, Abschnitt 52 Abs. 3 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1955), die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen (Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951, Bundesgesetzbl. I S. 388, Abschnitt 52 d der Lohnsteuer-Richtlinien 1955) und den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die ohne Berücksichtigung von etwa auf der Lohnsteuerkarte 1955 eingetragenen steuerfreien Beträgen im Laufe des Kalenderjahres 1955 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge. Es sind nicht anzugeben:

- aa) die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind,
- bb) die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Fahrtauslagen, Tagegelder usw.) gewährt worden sind, soweit sie steuerfrei sind,
- cc) die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten hat, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt worden sind (Auslagenersatz),
- dd) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreie Jubiläumsgeschenke, der steuerfreie Teil von Weihnachtsgewandungen, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit);
4. in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1955 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5), und zwar:
- a) unter Buchstabe a die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn (vgl. oben Nummer 3 Buchstabe a) einbehalten worden ist,
- b) unter Buchstabe b die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn (vgl. oben Nummer 3 Buchstabe b) einbehalten worden ist.

Reicht der in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die nach den obigen Nummern 3 und 4 jeweils verlängerten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf besonderem Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist;

5. in Spalte 5 der Lohnsteuerbescheinigung in einer Summe die Kirchensteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1955 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5);
6. in Spalte 6 der Lohnsteuerbescheinigung in einer Summe die Abgabe „Notopfer Berlin“, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1955 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat (vgl. Abschnitt 5);
7. im Abschnitt VI letzte Zeile auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 die Lohnsteuer und die Abgabe „Notopfer Berlin“, die er für das Kalenderjahr 1955 auf Grund der §§ 3, 11 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 887) erstattet oder gegen Lohnsteuer und Abgabe

„Notopfer Berlin“ des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1955 geendet haben, aufgerechnet hat. Die erstatteten oder aufgerechneten Beträge sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 6 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch ist bei der Angabe in Spalte 4 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber auf Grund des § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1579, Bundessteuerbl. I S. 631) mit Lohnsteuer aufgerechnet oder erstattet hat, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1954 geendet haben. Die gleichen Grundsätze gelten für die durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer.

(2) Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1955 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1956 einzutragen. Diese Merkmale braucht der Arbeitgeber nicht anzugeben, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1956 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1955 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1956 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, führen ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV 1955) im Durchschreibeverfahren. Die Arbeitgeber können an Stelle der Lohnsteuerbescheinigungen die Durchschrift des Lohnkontos ausschreiben und sie an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1955 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden.

3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer, der bei ihm im Kalenderjahr 1955 beschäftigt gewesen ist, die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 (Abschnitt 2) entgegen der Vorschrift im § 47 LStDV 1955 ausnahmsweise (Absatz 2) nicht ausschreiben können, so muß der Arbeitgeber an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) nach dem beiliegenden Muster 1 ausschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1955 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV 1955);
2. für im Ausland wohnhafte Beamte und leitende Angestellte (§ 38 LStDV 1955);
3. für nach § 40 LStDV 1955 beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind;
4. für Aushilfskräfte in den Fällen, in denen das Finanzamt nach § 47 Abs. 3 LStDV 1955 dem Arbeitgeber, in dessen Betrieb die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs die vorübergehende Beschäftigung einer großen Zahl von Aushilfskräften (Tagelöhnern) mit sich bringen, gestattet hat, bei diesen Aushilfskräften (Tagelöhnern) von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1955 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen;
5. für Arbeitnehmer, die vor dem 31. Dezember 1955 ausgeschieden sind und bei denen der Arbeitgeber es entgegen seiner Verpflichtung unterlassen hat, die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 auszuschreiben (vgl. Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 1).

Für Arbeitnehmer, für die nach § 31 LStDV 1955 ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(3) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden den Arbeitgeber auf Verlangen in angemessener Bogenzahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert.

(4) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV 1955 auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1955 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer,
 - a) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,
 - b) deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist als Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

3. auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1955 den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer nach § 26 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955 zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1955 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 DM überstiegen hat (vgl. Nummer 1), der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Vordrucke zu Lohnzetteln nach dem beiliegenden Muster 2 werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert. Der Arbeitgeber kann für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ein Doppel des Lohnzettels an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung (Abschnitte 2 und 3) ausschreiben und das Doppel gegebenenfalls an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1955 ankleben.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos als Lohnzettel behandelt werden, wenn die Durchschrift des Lohnkontos alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

5. Umfang der Eintragungen in die Lohnsteuerbelege

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1955 zugeflossen ist sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer, die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer und die einbehaltene Abgabe „Notopfer Berlin“ einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1955 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1955 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen (Abschnitte 2 bis 4) geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV 1955) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1955 nicht mehr als 156 DM monatlich (36 DM wöchentlich) betragen hat, so muß er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen machen. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer oder keine Abgabe „Notopfer Berlin“ von dem Arbeitslohn des Arbeitneh-

mers einbehalten, so muß er den für diese Eintragungen vorgesehenen Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich ausfüllen.

6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

Arbeitnehmer, die nach § 26 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955 zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, oder bei denen die in §§ 4, 11 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich in der Fassung vom 23. Dezember 1955 bezeichneten Voraussetzungen für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich oder Notopfer-Jahresausgleich durch das Finanzamt vorliegen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege (Abschnitte 2 bis 4) zu gelangen, wenn sie die Lohnsteuerbelege als Unterlage für die Einkommensteuererklärung 1955 oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder Notopfer-Jahresausgleichs 1955 beim Finanzamt benötigen. Es gilt deshalb das Folgende:

1. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege (Abschnitte 2 bis 4) auf Verlangen dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1955 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder Notopfer-Jahresausgleichs 1955 beim Finanzamt auszuhändigen. Die Lohnzettel in den Fällen des Abschnitts 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat der Arbeitgeber dagegen unmittelbar dem Finanzamt zu übersenden.

2. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind (Nummer 1), nachdem er den von ihm durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleich oder Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 nach §§ 3, 11 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich in der Fassung vom 23. Dezember 1955 vorgenommen hat (vgl. Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 7), in der ersten Hälfte des Monats Mai 1956 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1956 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, weil z. B. das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1955 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1956, aus der dieses Finanzamt ersichtlich ist, schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1955 bezeichnet ist. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber im Lohnsteuerüberweisungsblatt (Abschnitt 3) die dort vorgesehenen Angaben über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1956 nicht machen können. Es sind deshalb die Lohnsteuerüberweisungsblätter vom Arbeitgeber in der ersten Hälfte des Monats Mai 1956 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

3. Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1955 nicht in einem Dienstverhältnis standen und sich deshalb oder aus anderen Gründen im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1955 befinden, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September 1955 innehaben, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1956 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1955 ihren Wohnsitz hatten (wenn sie die Lohnsteuerkarte 1955 nicht schon mit der Einkommensteuererklärung oder mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1955 vorher dem Finanzamt übersandt haben, vgl. obige Nummer 1). Wenn sie eine Lohnsteuerkarte für 1956 erhalten haben, haben sie dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1956 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat.

Für das Kalenderjahr 1955 wird eine Lohnsteuerstatistik aufgestellt werden. Wegen der Vorkehrungen zur Sicherung einer möglichst vollständigen Rückgabe der Lohnsteuerbelege 1955 an die Finanzämter sowie über die Durchführung der Statistik ergehen besondere Weisungen.

Wiesbaden, 13. 1. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2233 — 19 — II/24

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

106

Genehmigung der landeskirchlichen Umlage der Ev. Landeskirche im Rheinland

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27.4. 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) genehmige ich die mit Zustimmung der Landessynode gefaßten Beschlüsse der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland vom 18. März 1955 über die kirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1955, soweit sie die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar betreffen. Danach wird die Umlage wie folgt erhoben:

a) 21 v. H. der Kirchensteuer-Eingänge nach der Einkommen-(Lohn-)Steuer und nach der Vermögensteuer;

- b) 10 v. H. der eingegangenen Kirchensteuer nach Grundsteuermeßbeträgen A bei Hebesätzen bis 20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge;
- c) 7 v. H. der eingegangenen Kirchensteuer nach Grundsteuermeßbeträgen A bei Hebesätzen von mehr als 20 v. H. bis 30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge;
- d) 5 v. H. der eingegangenen Kirchensteuer nach Grundsteuermeßbeträgen A bei Hebesätzen über 30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge;
- e) 10 v. H. der Eingänge beim ländlichen Kirchgeld.

Wiesbaden, 16. 1. 1956

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/ 5 — 873/8 — 55

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

107

Anordnung HE Nr. 1/56 zur Änderung der Anordnung HE Nr. 2/55 über Zuschläge für Stundenlohnarbeiten in der Bauwirtschaft bei öffentlichen und mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 15. September 1955 (St.Anz. S. 980 v. 24. 9. 1955)

Vom 11. Januar 1956

Im § 1 Absatz 2 werden die nachfolgenden Worte gestrichen: „ „und die nach der Verordnung PR Nr. 36/52 vom

11. Mai 1952 (BANz. Nr. 91/52) abwälzbare Umsatzsteuerhöhung auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 402)“

Diese Änderung gilt rückwirkend von dem Tage ab, an dem die Anordnung HE Nr. 2/55 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, 11. 1. 1956

Der Hess. Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W II d — Preiswesen — Pr./F 1 — 3 — 55

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

108

Änderungsanordnung zur Ersten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz betr. Forstaussschüsse vom 6. Juni 1955 (St. Anz. S. 775)

Auf Grund der §§ 70 und 57 Abs. 6 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) wird im Einvernehmen mit dem Landesforstaussschuß bestimmt:

Im „Abschnitt III Forstamtsaussschüsse“ ist hinter Absatz 3 als Absatz 4 zuzufügen:

„(4) Verfügt die Besitztart, die den Arbeitnehmer zu stellen hat, nur über einen Sitz im Aussschuß, so darf sie einen weiteren Vertreter zusätzlich entsenden.“

Im „Abschnitt VII Kosten“ ist bei Absatz 3 statt „Waldarbeiter erhalten außer Reisekostenvergütung nach Abs 2 . . .“ zu setzen „Waldarbeiter erhalten außer Reisekostenvergütung nach Abs. 1 . . .“.

Wiesbaden, 9. 1. 1956

Der Hessische Minister f. Landwirtschaft u. Forsten
MBL — Tgb.Nr. L 102/56

109

Umbenennung von Forstdienststellen

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß im Regierungsbezirk Kassel, Forstamt Gahrenberg

der Revierförsterbezirk Vaake
in Revierförsterbezirk Ahletal

umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 15. 1. 1956

Der Hessische Minister f. Landwirtschaft u. Forsten
III f — I/3044 — 301.06

Personalnachrichten

110

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Regierungsrat (BaK):

Reg.Assessor (BaW) Dr. Bruno Müller (26. 11. 55)

zu Reg.Assessoren (BaW):

Ass. Walter Bätzing (31. 12. 55), Ass. Josef Dillmann (10. 56), Ass. Dr. Rolf Goffin (28. 12. 55), Ass. Walter Kayse (10. 1. 56), Ass. Klaus Köhler (2. 12. 55), Ass. Dr. Paul Mukkermann (10. 1. 56)

zum Reg.Obersekretär:

Reg.Sekr. (BaL) Georg Steinhauer LA. Limburg (22. 12. 55)

zum Reg.Sekretär (BaK):

Angest. Werner Rehor (17. 11. 55)

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Reg.Inspektoren (BaK) Edmund Bast (17. 12. 55), Josef Engler (23. 12. 55), Erich Jost (17. 12. 55), Heinz Veit (17. 12. 55),

die Reg.Obersekretäre (BaK) Julius Ritscher (18. 11. 55), Otto Scholze (3. 12. 55),

der Reg.Sekretär (BaK) Hans Baumann (18. 11. 55)

in den Ruhestand versetzt:

Reg.Assist. Paul Peterreit, LA Wetzlar (1. 1. 56).

Wiesbaden, 19. 1. 1956

Der Regierungspräsident
P 8 — Az. 5 e 02

Regierungspräsidenten

111

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

1. Ruser, August, wohnhaft: Groß-Zimmern, Krs. Dieburg, Wilhelm-Leuschner-Str. 27, Reg.Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 19. 1. 55 Nr. 06/06311/5979-82.

2. Müller, Georg, wohnhaft: Michelbach, Krs. Büdingen, Haus Nr. 17. Die Erstaufertigung des Reg.Bescheides der Stadt Frankfurt/M. vom 24. 6. 54 Nr. 06/06311/734-738.

3. Schefer, Kurt, wohnhaft: Frankfurt/M., Martin-May-Straße 4. Die Erstaufertigung des Reg.Bescheides der Stadt Frankfurt/M. vom 1. 6. 55 Nr. 06/06311/9631-32.

Wiesbaden, 13. 1. 1956

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02

112

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 14. Januar 1956

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Aktiva			
	(in Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	161	—	14 766
Inlandswechsel	155 060	—	126 221
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465		—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	223 037		
b) angekaufte	2 819	225 856	+ 600
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	19 183		
c) sonstige Sicherheiten	862	20 046	+ 7 672
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		10 300	+ 4 024
Sonstige Vermögenswerte		14 392	+ 2 175
	<u>434 780</u>		<u>— 126 516</u>
Passiva			
	(in Tsd. DM)		
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	316 748		— 125 714
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	555		+ 21
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 284		— 2 184
d) von Alliierten-Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	22 483		— 6 982
f) von ausländischen Einlegern	15 005		+ 7 807
	<u>361 075</u>		<u>— 127 052</u>
Sonstige Verbindlichkeiten		7 682	+ 536
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 310 455 (+ 170 609)			
	<u>434 780</u>		<u>— 126 516</u>

Buchbesprechungen

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Von Franz Maßfeller, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 2. Auflage 1955, 424 Seiten, Halbleinen DM 24,—. Verlag für Ständesamtswesen, Frankfurt a. M.

Die bereits bei der Besprechung der ersten Auflage dieses Werkes (StAnz. 1953 S. 480) ausgesprochene Anerkennung kann unbedenklich wiederholt werden. Maßfeller bringt eine wirklich lückenlose Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Vorschriften des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts von 1870 bis zur Gegenwart. Gegenüber der vorhergehenden Auflage ist die Gliederung in mancher Hinsicht noch übersichtlicher gestaltet worden. Neu aufgenommen wurde das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), das unter besonderer Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte eingehend und sorgfältig erläutert wird. Weiter sind der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen (Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit) mit der amtlichen Begründung hierzu, die Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Empfehlungen des zuständigen Bundestagsausschusses abgedruckt; der Gesetzestext selbst soll in einem Nachtrag erscheinen. Auch in seinen übrigen Teilen ist das Werk überarbeitet. Insbesondere ist den zahlreichen Fragen, die sich auch im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung ergeben haben, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Zu den verschiedenen noch ungeklärten Zweifelsfragen (so zu § 6 RuStAG, Art. 116 Abs. 1 und 2 GG, der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. 1. 1942 sowie manchen Problemen des Gesetzes vom 22. 2. 1955) nimmt Maßfeller mit Zurückhaltung, jedoch immer mit überlegener Sachkenntnis Stellung.

Das Werk wird auch in seiner neuen Auflage bei keiner Stelle, die sich mit Staatsangehörigkeitsfragen zu befassen hat, fehlen dürfen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Fürsorge- und Versorgungsrecht von Landesrat a. D. Dr. Georg Andreea, Regierungsdirektor Wyneken Kobus. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Band 42. 9.—11. Tausend. 1955. 195 Seiten. Kartoniert DM 7,60. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, hat im vergangenen Jahr als Band 42 der Abteilung „Öffentliches Recht und Volkswirtschaft“ in der bekannten Art der Schaeffer'schen Grundrisse erstmalig das Gebiet der gesamten sozialen Hilfe erscheinen lassen.

Wer glaubt, daß von den rund 180 Seiten des Bandes „Fürsorge- und Versorgungsrecht“ auf jedes der beiden Rechtsgebiete etwa die Hälfte des Umfangs entfalle, erfährt aus dem Inhaltsverzeichnis, daß der im wesentlichen im Rahmen der besonderen Fürsorge mitbehandelten Kriegsoffiziersversorgung nur etwa 10 Seiten gewidmet sind. Während die öffentliche Fürsorge besonders eingehend behandelt ist, werden die übrigen Gebiete einschließlich Kriegsoffiziersversorgung nur in ihren Grundzügen dargestellt.

In bewährter Gliederung ergeben die ersten 30 Seiten einen einleitenden Überblick über Begriff, Arten, Entwicklung und Rechtsquellen der Fürsorge und Versorgung, wobei sich im Rahmen der Begriffsabgrenzung auf Seite 10 vielleicht noch ein Hinweis auf den in die Kriegsoffiziersversorgung zum Teil zwar hineinragenden, aber nicht in das Recht der sozialen Hilfe, sondern in das mit Band 30 der Sammlung angekündigte Beamtenrecht fallenden Versorgungsbegriff des öffentlichen Dienstes empfohlen hätte.

Im I. Teil der Darstellung wird dann die allgemeine Fürsorge nach materiellem und formellem Recht auf 40 bzw. 30 Seiten behandelt, wobei sehr anschaulich Ziel, Aufgabe und Methode (diese im Sinne der Individualisierung) erläutert sind und der Subsidiarität der Fürsorge sowie den Sonderfällen der allgemeinen Fürsorge jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Aus Seite 66 (70) und 106 wird dem Leser mit einem Satz verständlich gemacht, warum beispielsweise Geistesgestörte und Süchtige als Sonderfälle der allgemeinen Fürsorge, Tbc- und Geschlechtskranke jedoch der besonderen Fürsorge unterliegen. Während die Fürsorge für jene auf dem Boden der allgemeinen Fürsorge lediglich die Besonderheiten zeigt, ersetzt die Sonderfürsorge die allgemeine Fürsorge und gewährt darüber hinaus zusätzliche gesetzliche Leistungen. — Der formelle Teil bringt über die Organisation, Aufgaben und Finanzen der Fürsorgeverbände, über das Verfahren und die Kostenregelung in Fürsorgefällen das Wichtigste. Die Unterteilung der im II. Teil behandelten besonderen Fürsorge in Sonderfürsorge, Kriegsfolgenhilfe und Wiedergutmachung besticht auf den ersten Blick; eine Erfassung der Kriegsoffiziersversorgung und Fürsorge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen unter „Kriegsfolgenhilfe“ läßt dieser sprachlich zwar weitreichende, speziell für das Vertriebenenrecht aber bereits verbrauchte Begriff jedoch wohl kaum zu. Bei Darstellung der Versorgungsleistungen wäre ein Hinweis auf die von den Versorgungsberechtigten in weitem Umfang geltend gemachte Berücksichtigung des erlernten oder angestrebten Berufs (§ 30 BVG) wünschenswert; bei Streifung des Verfahrensganges (Seite 122) hätte sich der Hinweis empfohlen, daß das Sozialgerichtsgesetz in Versorgungssachen seit Januar 1954 ein Vorverfahren vor Klageerhebung eingeschaltet hat. In der Versorgungspraxis spricht man nicht vom „Versorgungssucher“, sondern auch bei vergeblichen Anträgen vom Versorgungs-„berechtigten“.

Teil III bringt auf etwa 30 Seiten einen Überblick über die Jugendwohlfahrtspflege und führt anschaulich in das das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ändernde Rahmengesetz des Bundes vom 28. 8. 53 ein, das den Jugendämtern wichtige Aufgaben als Pflichtaufgaben wieder zuweist. Neben der stark umstrittenen Fürsorgeerziehung ist der freiwilligen Erziehungshilfe oder Erziehungsfürsorge, wie sie auch genannt wird, gedacht. Ein Hinweis auf die in den letzten Jahren stark beachtete Erziehungsberatung fehlt allerdings. Auf die im Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 53) zum Durchbruch gelangte besondere Berücksichtigung der Heranwachsenden (18—21 Jahren) und die der Probation des englischen Rechts nachgebildete Bewährungshilfe ist anschließend eingegangen. Bei Darstellung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit hätte — ähnlich wie bei Behandlung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geschehen — etwas über den Schutz (der Film-Selbstkontrolle) von ungeeigneten Filmen gesagt werden können. Der IV. und letzte Teil gibt einen knappen Überblick über die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, wobei unter den überörtlichen Vereinigungen auf Seite 177 fälschlich noch

das inzwischen aufgelöste Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt/M. genannt wird.

Tabellen über die sozialen Leistungen, deren Abstimmung aufeinander, über die Einkommensberücksichtigung, die Kosten und den Personenkreis sowie ein 7 Seiten langes Sachverzeichnis schließen den Band ab.

Im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit der Materie hätte sich zur schnelleren Einarbeitung gewiß ein Verzeichnis der wichtigsten Gesetzesparagrafen mit Seitenzahlen, auf denen die einschlägigen Vorschriften behandelt sind, empfohlen. Gerade diese kleine Stütze zeichnete die Schaeffer'schen Grundrisse bisher besonders aus und ließ schnell zu ihnen greifen. Bei dem auf Seite 8 der dem Grundriß vorangestellten Abkürzungen genannten Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz (UWG) handelt es sich um ein 1924 aufgehobenes Gesetz des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1870 (S. 16), nicht aber, wie der uneingeweihte Leser den Abkürzungen entnehmen könnte, um ein Gesetz der westdeutschen Bundesrepublik. Im Hinblick auf die laufenden Änderungen unserer sozialen Gesetzgebung würde sich bei einer Neuauflage nicht nur die Angabe des Erscheinungsjahres, sondern auch des Erscheinungsmoments empfehlen. Zur Vertiefung des dargebotenen Stoffes wäre ein kurzes Schrifttum-Verzeichnis angelegt.

Diese Anregungen vermögen den Gebrauchswert des Grundrisses aber nicht zu schmälern. Studenten, Sozialarbeitern und Sachbearbeitern aller Sozialbehörden wird der Band ein unentbehrlicher Helfer sein, aus dem die letzteren sich auch über ihr eigenes Sachgebiet angrenzende andere Gebiete der sozialen Hilfe schnell und zuverlässig unterrichten können. Im übrigen gelten die in der Besprechung des Bandes „Sozialversicherung“ enthaltenen Bemerkungen über den Benutzerkreis auch für den vorliegenden Band.

Sozialgerichtsrat Isernhagen

Sozialversicherung. Von Dr. Hermann Münzel, Willy Jonas. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Abteilung II: Öffentliches Recht und Volkswirtschaft, 40. Band. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

In einer Zeit des durch die Debatten um die Sozialreform hervorgerufenen wachsenden Interesses an der Sozialversicherung kommt dieses Bändchen mit seiner klaren übersichtlichen Darstellung einem echten Bedürfnis entgegen. Es bietet jedem Interessenten schnelle und verhältnismäßig eingehende Unterrichtung über das deutsche Sozialversicherungswesen. Es ist nicht nur geeignet für Zwecke des Rechtsstudiums, der sich über ein Randgebiet seiner Wissenschaft unterrichten will, sondern bietet vor allem auch dem Referendar, der den Verwaltungsgerichtsabschnitt seines Vorbereitungsdienstes in der Sozialgerichtsbarkeit absolvieren will, eine erste Orientierung. Darüber hinaus ist dieses Bändchen dem Anwalt, der vermöge seiner durchlaufenden Ausbildung in dem Sozialversicherungswesen nur geringe Kenntnisse hat, sich aber hier betätigen möchte, was im Interesse der Qualität der Rechtsprechung der Sozialgerichte wünschenswert ist, als Hilfsmittel zur schnellen Einarbeitung zu empfehlen. Mit dem eingehenden Literaturverzeichnis ist auch weitergehenden Ansprüchen der Praxis Rechnung getragen.

Das Werk erörtert in dem ersten Teil Wesen und die hervorsteckenden Grundbegriffe der Sozialversicherung. Aber auch die Berührungspunkte zwischen Sozialversicherung und Privatrecht beispielsweise sind in knapper, prägnanter Weise dargestellt worden. Ferner wird hier eine geschichtliche Entwicklung der deutschen Sozialversicherung in einer für einen Grundriß umfassenden Weise geboten. Dies ist besonders dankenswert, denn ohne Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung ist manche Regelung der Sozialversicherung nicht recht verständlich.

Der zweite Teil behandelt die einzelnen Zweige der Sozialversicherung, und zwar die Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung sowie die Altersversicherung für das Handwerk. Es ist die neueste Gesetzgebung auf diesen Gebieten berücksichtigt. Auch der Praktiker empfindet hier wohlthuend die auf Seite 109 zu findende Zusammenstellung der Bestandteile einer Invalidenrente, nach dem durch mehrere Gesetze hier eine gewisse Unübersichtlichkeit eingetreten ist.

Bezüglich der Darstellung wäre zu wünschen, daß bereits auch bei den allgemeinen Ausführungen die in Betracht kommenden Gesetzesstellen zitiert werden. Ein Paragrafenverzeichnis wird bei dem umfassenden und gründlichen Sachverzeichnis sowie der übersichtlichen Aufgliederung der Sachdarstellung wohl kaum vermißt.

Sozialgerichtsrat Tischendorf

Die Rechtspflege in der Bundesrepublik. Herausgegeben von Regierungsrat Karl März in Bonn. 1955, 140 Seiten, broschiert mit Leinenrücken DM 5,—. Deutscher Fachschriften-Verlag Mainz-Gonsenheim und Wiesbaden-Kastel.

Der Verfasser empfindet es mit Recht als Mangel, daß weite Kreise des Publikums über die Aufgaben und das Funktionieren der Justiz keine Vorstellungen haben. Er meint, daß es hier helfend einzugreifen gelte. Er hat deshalb in volkstümlicher, ansprechender und leicht verständlicher Weise alles das behandelt, was die Rechtspflege betrifft und die interessiert, die sich einen Überblick über die Tätigkeit und die Aufgaben der Rechtspflegeorgane verschaffen wollen.

Die Abhandlung beginnt mit der Erläuterung des Begriffs richterliche Gewalt und stellt diese im Gegensatz zur gesetzgebenden und zur vollziehenden Gewalt. Der Verfasser beschreibt die Organe der Rechtspflege, zählt die einzelnen Gerichtsarten und Gerichte auf und gibt einen eingehenden Überblick über deren Zuständigkeit und Tätigkeit im einzelnen. Abschließend ist der normale Verlauf eines Zivil- und eines Strafprozesses geschildert. Die Ausführungen werden ergänzt durch zehn Tafeln, die vor allem den Behördenaufbau und den Instanzenzug übersichtlich darstellen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis gibt einen Überblick über das Dargebotene und erleichtert das Auffinden der gesuchten Stellen.

Die Abhandlung erreicht voll und ganz den Zweck, den Lehrern ein brauchbares Hilfsmittel für den Unterricht an die Hand zu geben. Sie ermöglicht es darüber hinaus allen Interessenten, sich ohne besondere Mühe ein Bild von der Bedeutung und der Arbeit der Gerichte für das tägliche Leben zu machen. Ministerialrat Dr. Hoof

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Wiesbaden, den 4. Februar 1956

Nr. 5

Veröffentlichungen

283

Baulandumlegung für das Gebiet „Auf der Zent“ in der Gemeinde Flieden

Für das Gebiet des Siedlungsgeländes „Auf der Zent“ in der Gemeinde Flieden ist das Umlegungsverfahren gemäß §§ 25 ff des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 eingeleitet.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind nach § 28 des Hess. Aufbaugesetzes:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke;
2. Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken;
3. Die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind;
4. Im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger;
5. Die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisaußschuß Fulda-Land, Fulda, Wörthstraße 15, Zimmer 125 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden, dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Fulda, 23. 1. 1956

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
Landkreis Fulda als Umlegungsbehörde

284

Baulandumlegung für das Gebiet „Bruchwiese“ in Oberursel

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. Nr. 25, das Land Hessen Nr. 25, Seite 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) hat am 5. 1. 1956 beschlossen, ein Umlegungsverfahren für das Gebiet „Bruchwiese“ durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Geländeumlegung Bruchwiese“ erhalten.

Der Umlegungsplan und ein Verzeichnis der umzuliegenden Grundstücke wird für

die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 30. 1. bis 13. 2. 1956, zur Einsicht der beteiligten Grundstückseigentümer im Rathaus der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtbauamt, Zimmer 24, offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren nach § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung die beteiligten Gläubiger.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuld kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde errichtet werden.

Oberursel, (Taunus), 25. 1. 1956

Der Magistrat
als Umlegungsbehörde
gez. Kappus
Bürgermeister

285

Weg-Einziehung in Tann (Rhön)

Der in der Gemarkung Tann (Rhön) gelegene öffentliche Weg Flur 6, Flurstück 54, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über den zur Einziehung vorgesehenen Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt zu Tann (Rhön) während der Dienststunden aus.

Tann (Rhön), 27. 1. 1956

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
gez. Hilgen

286

Einziehung eines Wegestückes in Wolferborn

Der in der Gemarkung Wolferborn gelegene öffentliche Weg Flur 11, Parzelle 74,

„Hinter der Kirche“, soll auf Grund des Gemeindevertreterbeschlusses vom 29. Nov. 1955 in einer Länge von ca. 50 Metern bis zum Grenzstein der Parzellen 41 und 42 eingezogen werden. Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar an jedem Werktag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Flurkarte liegt in der vorstehend angegebenen Zeit beim Bürgermeister zu jedermanns Einsicht offen.

Ausgehängt vom 27. 1. bis 27. 2. 1956.

Wolferborn, 26. 1. 1956

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

287

F 4/55: 1. Frau Flora Cahn, verw. Herz, geb. Hirsch, 10 Winthrop Street, Brooklyn, N. Y., USA, 2. Frau Alice Blumenthal, geb. Hirsch, 907 Nostrand Ave., Brooklyn, N. Y., USA, — vertreten durch RA Dr. Förster in Bad Wildungen — haben als Erben des Kaufmanns Sally Hirsch zu Bad Wildungen das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 14. 3. 1933 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Wellen (Waldeck) Blatt Nr. 151 in Abt. III Nr. 1 für den Kaufmann Sally Hirsch zu Bad Wildungen eingetragene, zu 7% vom 1. 1. 1933 verzinsliche Darlehensforderung von 1200,— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Mai 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Wildungen, 16. 12. 1955 Amtsgericht

288

34 F 2/55: Die Frau Karoline Braun, geb. Kircher, Darmstadt, Leuschnerstr. 27, gesetzlich vertreten durch den Pfleger Rechtsanwalt Heyl, Dieburg, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Darmstadt, Bez. III, Bd. 19, Bl. 909 in Abt. III unter Nr. 3 für die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt eingetragene Grundschuld von DM 3000,— nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. Mai 1956, vorm. 9 Uhr, Zimmer 601, vor dem unterzeichneten Gericht, Darmstadt, Mathildensplatz 12, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Darmstadt, 18. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 34

289

34 F 10/55: Die Frau Marie Treusch, geb. Schulz, Ober-Ramstadt, Neuweg 7, vertreten durch die Rechtsanwälte Sturmfels, Dres, Frey und Kulemann, Darmstadt, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Bd. 45, Bl. 2984 in Abt. III unter Nr. 2 zugunsten der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt eingetragenen Hypothek über GM 800,— nebst Zinsen und Nebenleistungen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. Mai 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Darmstadt, 18. 1. 1956 **Amtsgericht**, Abt. 34**290**

2 F 5/55: Der Rentner Karl Sauer aus Eppstein/Taunus, Fischbacher Str. 7, vertreten durch die Rechtsanwälte Engel, Engel-Hansen und Dr. Hansen in Frankfurt a. M., Steinweg 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Eppstein, Band 1, Blatt Nr. 40, eingetragenen Grundstückes, Gemarkung Eppstein, Kartenblatt 9, Flurstück 1271, Lorsbacher Straße, Hofraum, 13,13 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Caspar Belz, Friedrich Belz, Rosalie Belz, Theresia Belz, Margarete Schmidt, geb. Belz, Eva-Maria Kohlhepp, geb. Belz, Maria Appenzeller, geb. Belz, Christian Georg Belz, Heinrich Belz, Viktor Belz, Maria Huber, geb. Belz, Louise Jamelin, geb. Belz, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Mai 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 104, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 21. 1. 1956

Amtsgericht**291**

2 F 7/55: Der Ingenieur Hugo Mayweg in Kronberg/Taunus, Burgweg 13, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Werner in Kronberg/Taunus, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kronberg, Band 14, Blatt Nr. 546 in Abteilung III unter Nr. 4 für den Antragsteller eingetragene, mit 5% verzinliche Restkaufgeldhypothek von noch 20 000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Juli 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 104, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 21. 1. 1956

Amtsgericht**292**

6 F 12/55: Im Grundbuch von Hofheim (Ried), Band 4, Blatt 362, ist in Abteilung III unter Nr. 8 eine Hypothek über 20 000,— Mark, gemäß Eintragung unter Nr. 13 aufgewertet auf 53,65 GM, zugunsten der Ehefrau Maria Roog, geb. Küchenmeister,

zuletzt wohnhaft gewesen in Gehringshof, Gemeinde Hattenhof, Kreis Fulda, eingetragen. Die Grundstückseigentümerin, Ehefrau Barbara Wilhelm, geb. Danz, aus Hofheim hat beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Hypothekengläubigerin Maria Roog sowie das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes zu erlassen. Die Hypothekengläubigerin Maria Roog sowie alle Personen, die Rechte aus der vorgenannten Hypothek geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Rechte spätestens in dem auf den 8. Juni 1956, 9.00 Uhr, Zimmer Nr. 9, des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls wird die Hypothekengläubigerin mit ihren Rechten aus der Hypothek ausgeschlossen und der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden.

Lampertheim, 18. 1. 1956

Amtsgericht**Güterrechtsregistersachen****293**

GR 8 A: Die Eheleute Philipp Otto Hörlle, Weißbindermeister, u. Anna Maria, geb. Klein, in Langen, Feldbergstraße 14, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1955 Gütertrennung vereinbart.

GR 9 A: Die Eheleute Georg Ebert III., Bürgermeister in Sprendlingen, und Margarete, geb. Hunkel, in Bad Nauheim, haben durch Vertrag vom 7. Januar 1956 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 23. 1. 1956

Amtsgericht**294**

GR 158: Kaufmann Arnold Marx, wohnhaft in Arnoldshain/Ts., Auf der Hegewiese, und Hildegard Marx, geborene Bischoff, wohnhaft in Frankfurt (M.), Tiroler Str. 20. Durch Vertrag vom 1. 12. 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Uisingen (Taunus), 11. 1. 1956 **Amtsgericht****Vereinsregistersachen****295****Neueintragungen**

VR 307 — 5. Januar 1956: Verein: Altherrenverband der Sängerschaft Erato — Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 308 — 5. Januar 1956: Verein: Sportverein „Rot-Weiß“ Darmstadt 1954 e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 311 — 20. Januar 1956: Verein: Verkehrtensportgemeinschaft Darmstadt 1949 e. V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 25. 1. 1956

Amtsgericht**296**

VR 50 — Neueintragung: Verein Hessischer Jäger, Kreis Dieburg, in Dieburg.

Dieburg, 30. 12. 1955

Amtsgericht**297**

73 VR 2008: Kleingärtnerverein Grüneburg, Sitz Frankfurt (Main). Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1955 aufgelöst.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 73**298**

VR 84: Neueintragung: Schwimmverein Gelnhausen 1924, Gelnhausen.

Gelnhausen, 12. 1. 1956

Amtsgericht**299**

VR 179 — Neueintragung: Verkehrs- und Verschönerungsverein 1954 Goddelau in Goddelau.

Groß-Gerau, 21. 1. 1956

Amtsgericht**300**

VR 28: Turn- und Sportverein „Blau-Weiß“ eingetragener Verein, Sitz Allendorf, Krs. Marburg/Lahn. Eingetragen am 20. Januar 1956.

Kirchheim (Bez. Kassel), 20. 1. 1956

Amtsgericht**301**

5 VR 388: „Gemeinschaft für Verständigung“, Sitz: Offenbach a. M.

Offenbach (Main), 25. 1. 1956 **Amtsgericht****Vergleichs- und Konkursachen****302****Beschluß**

2 N 5/52: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. Kamphausen & Sohn, OHG in Mengersinghausen wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 2. März 1956, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 27, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1265,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 311,8 DM festgesetzt.

Arolsen, 25. 1. 1956

Amtsgericht**303****Beschluß**

2 N 6/50: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Kar Marquardt aus Vasbeck als Inhaber der Tonwerke Vasbeck wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Vergütung der Ausschlußmitglieder ist auf 1 200,— DM festgesetzt.

Arolsen, 26. 1. 1956

Amtsgericht**304**

2 N 5/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. Kamphausen & Sohn, OHG in Mengersinghausen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür zur Verfügung DM 4824,38, die für die nicht bevorrechtigte Gläubiger mit Forderungen von insgesamt DM 29 806,— zur Verteilung vorgesehend sind. Das Verzeichnis der bei der Schluß-

verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt. Die bevorrechtigten Gläubiger sind ausbezahlt.

Arolsen, 20. 1. 1956

Der Konkursverwalter

Ernst Krüger, Rechtsanwalt

305

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Daniel Löffelholz, Strümpffabrik in Lorsch/Hessen, Zubringerstr. 55/57, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Donnerstag, den 8. März 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal) anberaumt.

Bensheim, 25. 1. 1956

Amtsgericht

306

4 N 40/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Spannbeton Rhein-Main, Reichelt KG., Lorsch/Hessen, von-Hausen-Straße, ist zur Prüfung der bestrittenen und nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, 29. Februar 1956, vormittags 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26 (Sitzungssaal Nr. 25) anberaumt.

Bensheim, 19. 1. 1956

Amtsgericht

307

VN 1/56 — Vergleichsverfahren: Die Katharina Schröter, geb. Dietz, in Seeheim (a. d. B., Bergstr. 17, Wohnung Waldstraße 11) als Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäftes mit Leder- und Spielwaren, hat am 17. Januar 1956 beantragt, über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsbeistand Richard Graf in Bensheim bestellt. Gegen die Schuldnerin ist heute um 9 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Bensheim, 28. 1. 1956

Amtsgericht

308

81 N 24/56 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Adolf Schröder, wohnhaft Neu-Isenburg, Wilhelm-Leuschner-Str. 7, Inhaber der Fa. Schröder u. Co., Import, Großhandel, Export, Behörden und Anstaltsbedarf, Frankfurt a. M., Bleichstr. 66a, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 20. Januar 1956, 15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Wirtschaftstreuhänder und teuerberater Otto W. Baller, Frankfurt/M., Ahnstr. 21, Tel. 5 22 09, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1956 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung be-

zeichneten Gegenstände auf den 27. Februar 1956, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. März 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stockwerk, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Februar 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

309

81 VN 33/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Viehkaufmanns Paul Wolf, Frankfurt a. M., Mechthildstr. 36, Inhaber der gleichnamigen Firma, Agentur und Großschlachtereie, Import-Export, Frankfurt a. M., Schlachthof, wird heute, am 21. Januar 1956, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt a. M., Emil-Claar-Straße 12, Tel. 5 42 61, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. Februar 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

310

81 N 97/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Albrecht G.m.b.H., Bauunternehmung, in Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 264, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Fechter und Hackstein ist die Vergütung auf je 75,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 26. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

311

Beschluß

VN 2/55: Über das Vermögen der Firma Franke u. Co., Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Inhaber Klara Robitzsch und Kurt Günther, in Friedberg/Hessen, wird heute, am 25. Januar 1956, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Rechtsanwältin Punger in Friedberg/Hessen wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 20. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei Gericht

anzumelden. Der Eröffnungsbeschluß mit Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 25. 1. 1956

Amtsgericht

312

81 N 195/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers eines Baudekorationsgeschäfts, Wilhelm Eschenröder, Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 16, wohnhaft Frankfurt a. M.-Heddernheim, Habelstr. 8, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin auf den 17. Februar 1956, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

313

5 N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Kaufmanns Kurt Knüttel, früher Gersfeld, Marktplatz 17, jetzt Mosbach, Kreis Gersfeld, wird Schlußtermin auf Donnerstag, den 23. Februar 1956, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, bestimmt. Dieser Termin dient: a) zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, d) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Fulda, 24. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

314

5 N 1/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Burg in Fulda ist infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 17. Februar 1956, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 24. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

315

5 N 9/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Strickmeisters Alfons Müller, Inhaber einer Maschinenstrickerei in Fulda, Leipziger Straße 67, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 28. Dezember 1955 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. 12. 1955 bestätigt ist, aufgehoben.

Fulda, 25. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

316

5 VN 6/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Al. Hack, Haus für Kunsthandwerk, Inh. Frau Hilde Hack, geb. Schneider, in Fulda, Peterstor 19, ist am 26. Januar 1956, vormittags 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Leonhard Hanssen, Altenfeld, Krs. Fulda.

Vergleichstermin: 24. Februar 1956, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 19. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 26. 1. 1956 **Amtsgericht, Abt. 5**

317

Beschluß

2 VN 2/52: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kauffrau Antonie Tumczyk, geb. Steiner, in Hochheim/Main, Weiherstraße 13, Inhaberin der Firma Jean Ring, Nachfolger, Textileinzelhandelsgeschäft in Hochheim/Main, wird gem. § 97 Abs. VII Vergleichsordnung aufgehoben. Gleichzeitig werden die der Schuldnerin auferlegten Beschränkungen des § 57 Vergleichsordnung aufgehoben.

Hochheim (Main), 13. 1. 1956

Amtsgericht

318

N 4/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Fritz Junior wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 24. 2. 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtstr. 1, I. Stock, Zimmer 8, bestimmt.

Idstein (Taunus), 26. 1. 1956

Amtsgericht

319

17 N 64/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Thias, Inhabers der Firma Heinrich Thias, Kraftfahrzeugersatzteile und Zubehörhandel, Kraftfahrzeughandel, Kassel, Heinrich-Heine-Str. 19, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 22. 1. 1956

Amtsgericht

320

Beschluß

VN 1/56: Nachdem Leonhard Reeg, Herrenkleiderfabrik, Langen-Brombach/Odw., am 17. Januar 1956 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt hat, wird Rechtsanwalt Dr. Reidel, Michelstadt, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Michelstadt, 19. 1. 1956

Amtsgericht

321

Beschluß

VN 2/56: Nachdem die Firma Grünewald & Pfaff oHG, Odenwälder Fensterfabrikation, Steinbach b. Michelstadt i. Odw., am 20. Januar 1956 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt hat, wird Rechtsanwalt Dr. Bernbeck in Michelstadt zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Michelstadt, 20. 1. 1956

Amtsgericht

322

N 1/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns August Roth, Jügesheim (Krs. Offenbach/M.), Waldstraße 4, wird heute am 24. Januar 1956,

11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Otto Stein, Offenbach (Main), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1956 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Dienstag, den 24. April 1956, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 4, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1956 Anzeige zu machen.

Seligenstadt (Hessen), 24. 1. 1956

Amtsgericht

323

62 N 96/50: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Josef Schäfer, Inh. der Fa. „Silesia“ Wäschefabrik in Wiesbaden, Walkmühle, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 1. 1956

Amtsgericht

324

62 N 5/56: Über das Vermögen der Eva-Film-GmbH in Wiesbaden, Unter den Eichen, wird heute, am 24. Januar 1956, 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Gast in Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Anlage 38 (Tel. 77 34 44). Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 20. Februar 1956. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Februar 1956, 9 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Februar 1956.

Wiesbaden, 24. 1. 1956

Amtsgericht

325

2 N 13/51: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Ziegeleipächters Heinrich Grote in Witzhausen, Parkweg Nr. 5, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 22. Februar 1956, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Walburgerstraße 38, Sitzungssaal, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 127,58 DM festgesetzt.

Witzhausen, 23. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 2

Zwangsversteigerungen

- **Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch

des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

326

Beschluß

6 K 6/55: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 85, Blatt 2821, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 12, Flurstück 63, Lieg.-B. 230, Geb.-B. 1733, bebauter Hofraum, Schulstraße 8, 3,58 Ar, soll am 26. Mai 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Bauer, geb. Kleemann, Bad Homburg v. d. H., Schulstraße 8. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 080,— DM (i. B.: Siebzigttausendundachtzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 12. 12. 1955

Amtsgericht

327

K 14/55: Das im Grundbuch von Wallau, Band 18, Blatt 692 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 70/4, Lieg.-B. 1516, Geb.-B. 653, Hof- und Gebäudefläche, 3,91 Ar, Hutung, 3,42 Ar, Untere Hainbachstraße 39, soll am Montag, dem 23. April 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsführer Otto Stäcker und dessen Ehefrau Martha Stäcker, geb. Schneider, in Wallau je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 1. 1956

Amtsgericht

328

K 6/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Camberg, Band 28, Blatt Nr. 959, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. April 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Str. 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden:

Lfd. Nr. 10, Gemarkung Camberg, Flur 43, Parzelle 205, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 1154, Gartenland an der Kapellenstraße, 45,02 Ar, Taxwert: 4500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Gärtners

aul Schmitt, Anna, geb. Rühling, in Camberg eingetragen. Bei Abgabe von Geboten 1. Versteigerungstermin bedarf es der Vorlage der schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Limburg/Lahn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 27. 1. 1956

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

329

K 5/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederselters, Band 1, Blatt Nr. 915, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. April 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Str. 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Parz. 195, Grundsteuermutterrolle Nr. 1273, Gebäudesteuerrolle Nr. 103, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Backhaus, c) Stall mit Wohnung, d) Schweinestall, e) Holzstall, f) Torbau, g) Scheune, Kirchgasse Nr. 1, 3,82 Ar, Taxwert: 29 000,— DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Parzelle 1075, Acker auf'm Hofacker, Gew. 1,83 Ar, Taxwert: 219,60 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederselters, Flur 42, Parzelle 5129, Acker an der Goldgrube, Gew., 17,75 Ar, Taxwert: 218,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 3 a) der Gastwirt und Bäcker Heinrich Pütz in Niederselters, b) der Maler Anton Philipp Pütz in Niederselters, c) der Bäcker Michael Pütz in Niederselters, d) der Johann Pütz z. Z. rmtst, e) die Wwe. Ursula Josefina Tietz, b. Pütz, in Duisburg, zu 3 a)—e) in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 27. 1. 1956

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

330

Beschluß

6 K 59/55: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 112, Blatt 5545, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Fl. 6 Nr. 3, Hofreite Nr. 1, Kiesbergstraße, 1,56 Ar, Trag der Schätzung: 11 160,— DM, soll am Samstag, dem 21. April 1956, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. September 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Paula Trumppheller, geb. Bierlmaier in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 1. 1956 Amtsgericht, Abt. 6

331

Beschluß

3 K 71/55: Das im Grundbuch von Darmstadt, Band 7, Blatt 535, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5, Flur 1 Nr. 1172,

Hofreite, Mühlbergstraße 18, in der Stadt, 3,67 Ar, Grabgarten, daselbst, 0 60 Ar, Betrag der Schätzung: 11 763,— DM, soll am Samstag, dem 14. April 1956, vormittags 9 30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. Oktober 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelmine Margarethe Eidmann Witwe, geb. Clemenz in Pfungstadt, Margarete Heinig, geb. Eidmann, in Darmstadt, Maurer Julius Eidmann in Eberstadt. Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 1. 1956

Amtsgericht

332

Beschluß

6 K 41/55: Die im Grundbuch von Niederramstadt, Band 26, Blatt 1527, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Fl. 5, Nr. 20, Wiese, zwischen den Bächen, 32,30 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 5, Nr. 20 1/20, Wiese, daselbst, 32,12 Ar; lfd. Nr. 3, Fl. 5, Nr. 21, Wiese das., 68,81 Ar; lfd. Nr. 4, Fl. 5 Nr. 140 5/10, Hofreite hinter den Gärten, 1,24 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. 5, Nr. 140, 3/10, Grabgarten, daselbst, 0,97 Ar (Betrag der Schätzung: zu 1. = 1305,— DM, zu 2. = 1266,60 DM, zu 3. = 8027,05 DM, zu 4. = 11 630,20 DM, zu 5. = 97,— DM) zusammen: 22 325,85 DM, sollen am Samstag, dem 14. April 1956, vormittags 9 00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Maurer Julius Zohner in Niederramstadt und dessen Ehefrau Hermine, geb. Drechsler, zu je 1/2. Bei Abgabe von Geboten ist die Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 1. 1956

Amtsgericht

333

6 K 36/54: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dillenburg, Band 16, Blatt 602 und 603, sowie Band 27, Blatt 1047 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. März 1956, 9 30 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 27, versteigert werden:

A) Bl. 602, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 33, bebauter Hofraum, Hauptstr. 26, 1,17 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 32, desgl., 0,16 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 23, desgl., 0,74 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 25, desgl., 0,25 Ar.

B) Bl. 603, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 27, bebauter Hofraum, Hauptstr. 26, 0,82 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 45, desgl., 0,34 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Dillenburg, Flur 44, Flurstück 76, Wiese in der Marbach, 24,81 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Dillenburg, Flur 18, Flurstück 458/7, Garten in der Nixböthe, 5,37 Ar.

C) Bl. 1047 A, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 317, Weg an der Hauptstraße, 0,16 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 9. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu A) die Eigentümerserben des Bäckers und Wirts Heinrich Hoffmann in Dillenburg nach nassauischem Leibzuchtsrecht, zu B) die Witwe des Bäckers und Wirts Heinrich Hoffmann, Minna, geb. Schuppener, in Dillenburg und die Eigentümerserben ihres Mannes nach nassauischem Leibzuchtsrecht, zu C) die Ehefrau des Steuerberaters Fritz Conrad, Emma, geb. Hoffmann, in Dillenburg zu 1/5, Ingenieur Hermann Hoffmann in Dortmund zu 1/5, Ehefrau des Kaufmanns Ernst Wagner, Hanni, geb. Hoffmann, in Bad Nauheim zu 1/5, Ehefrau des Oberloklührers August Zanger, Anna, geb. Hoffmann, in Dillenburg zu 1/5, Witwe des Gastwirts Otto Hoffmann, Serafine, geb. Müller, in Dillenburg zu 1/20, Lieselotte Hoffmann in Dillenburg zu 3/40 und Christel Hoffmann in Dillenburg zu 3/40 eingetragen. Gebote auf landwirtschaftliche Grundstücke in einer Gesamtgröße von über 25 Ar bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herboren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 1. 1956

Amtsgericht

334

6 K 12/54: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Abterode, Band 22, Blatt 658, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 22. März 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 7, Gemarkung Abterode, Flur 2, Flurstück 165, Ackerland, vor dem Kröbelberge, 24,55 Ar, festgesetzter Wert: 900,— DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Abterode, Flur 8, Flurstück 59, Ackerland am Weidenhäuser Wege, 30 22 Ar, festgesetzter Wert: 1200,— DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Abterode, Flur 10, Flurstück 41, Ackerland, hinterm Valtenshof, 36,94 Ar, festgesetzter Wert: 1500,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ackermann Wilhelm Hohmann zu Abterode eingetragen. Der Grundstückswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. Dezember 1955 festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Landwirtschaftsamts Eschwege erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 11. 1. 1956 Amtsgericht, Abt. II

335

6 K 16/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rambach, Band 11, Blatt 406, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 15. 3. 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 4 versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Rambach, Flur 7, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 23, Bachstraße, 4,75 Ar, festgesetzter Wert: 5000,— DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Rambach, ein Anteil am

Gemeindenutzen: 1/74 an lfd. Nr. 1, 3, 4, 6—12, 14, 16, 16a, 18—29, 31, 32 des Grundbuches von Rambach, Band 8, Art. 258 (Titel 127), festgesetzter Wert: 500,— DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Rambach, Flur 3, Flurstück 35, Grünland im Bach, 11,52 Ar, festgesetzter Wert: 450,— DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Rambach, Flur 3, Flurstück 36, Hutung, daselbst, 17,01 Ar, festgesetzter Wert: 250,— DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Rambach, Flur 3, Flurstück 104, Ackerland, auf den Bohnäckern, 40,52 Ar, festgesetzter Wert: 1100,— DM, lfd. Nr. 7, Gemarkung Rambach, Flur 6, Flurstück 80, Grünland, im Talacker, 7,08 Ar, festgesetzter Wert: 120,— DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Rambach, Flur 6, Flurstück 81, Ackerland, Grünland und Hutung, daselbst, 31,20 Ar, festgesetzter Wert: 600,— DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Rambach, Flur 17, Flurstück 2, Holzung, über dem Teichholz, 2,17 Ar, festgesetzter Wert: 25,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schäfer Wilhelm Schneider zu Rambach eingetragen. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 17. 11. 1955 festgesetzt worden. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) ist von dem Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 17. 1. 1956 Amtsgericht, Abt. II

336

84 K 160/55: Zwangsversteigerung: Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. Mai 1954 in Frankfurt a. M. verstorbenen Witwe Martha Wilhelmine Weissenburger, geb. Ding, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., Feldbergstr. 27, sollen gemäß § 172 ZVG, § 126 KO die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 18, a) Band 4, Blatt 155, b) Band 6, Blatt 205, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. März 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Blatt 155: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 263, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstr. 27, 4,35 Ar. Blatt 205: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 263, Flurstück 6, Hofraum, Feldbergstraße 27, 0,82 Ar, Grundstückswert insgesamt: 90 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1956 (Blatt 155), und am 11. Januar 1956 (Blatt 205) in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Rudolf Weissenburger und Martha Wilhelmine, geb. Ding, in Frankfurt a. M. eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

337

84 K 144/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Oberrad, Band 63, Blatt Nr. 2495, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. März

1956, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 5, Flurstück 390, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Offenbacher Landstr. 435, 6,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Gießereimeister Johann (genannt Hans) Ketzler in Frankfurt a. M., eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 55 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

338

84 K 97/54: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miterbin des am 19. 7. 1939 verstorbenen Metzgermeisters Johann Georg Kratzer, Frankfurt a. M., der Ehefrau Helene Friedrich, geb. Kratzer, Frankfurt a. M., Heidestraße 92, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 28, Band 21, Blatt 783, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. März 1956, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 457, Flurstück 859/299, bebauter Hofraum, Mainkurstr. 29, Ecke Ringelstraße, 2,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Sept. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Johann Georg Kratzer in Frankfurt/M. eingetragen. Das Grundstück ist mit zwei Grundschulden in ausländischer Währung (Schweizer Franken) belastet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

339

84 K 119/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miterben der verstorbenen Eheleute Friedrich Liesem und Charlotte Karoline Liesem, geb. Freitag, in Frankfurt a. M., nämlich des Schreinermeisters Friedrich Liesem, Ffm.-Zeilsheim, Pfaffenwiese Nr. 29, das im Erbbaugrundbuch von Zeilsheim, Band 20, Blatt 535, im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1, eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 27. März 1956, 14.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden. Gemarkung Zeilsheim, Flur 3, Flurstück 257/128, bebauter Hofraum, Pfaffenwiese 29, 4,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 9. 1955 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals a) Herr Friedrich Liesem in Ffm.-Zeilsheim, b) Herr Karl Liesem in Ffm.-Höchst, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Wert des Erbbaurechts: 13 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 25. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

310

84 K 153/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft so auf Antrag des Miterben der Eheleute Zimmermann Peter Seip und Frau Henriette geb. Kündahl in Bergen, nämlich des Herr Wilhelm Seip, Zimmermann, Bergen-Enkheim, Marktstr. 66, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bergen-Enkheim, Band 98, Blatt 3773, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. 1. 1956, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur Y, Flurstück 662/300, bebauter Hofraum, Marktstr. 66, 3,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannten Erblasser je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 10 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 26. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

311

K 5/55: Die im Grundbuch von Engelhahn, Band 7, Blatt 238, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Engelhahn, Flur 10, Flurstück 16, Hutung Zunderbo, 25,07 Ar; Nr. 2, Gemarkung Engelhahn, Flur 10, Flurstück 15, Hutung Zunderbo, 25,04 Ar, sollen am 27. April 1956, 9 Uhr im Gerichtsgebäude Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1955 (Tag der Versteigerungsvermerks): Architekt Alfr Klein Varel (Oldenburg), jetzt unbekannt Aufenthalts. Zur Abgabe von Geboten Einzel- und Gesamtangebot ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamts B Schwalbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 25. 1. 1956 Amtsgericht

312

18 K 30/54: Am 18. April 1956, 9 Uhr, beim Amtsgericht, Eugen Richter-Straße, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die Hälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 80, Blatt 1577, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 844/29, bebauter Hofraum, Uhlandstr. 9, 3,62 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer die Hälfte am 10. 5. 1954, dem Tage der Ertragung des Zwangsversteigerungsvermerks Klavierbauer Jakob Hesse in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 1. 1956

Amtsgericht

313

2 K 21/53: Das im Grundbuch von Schneidhain, Band 8, Blatt 309, Nr. 1, Gemarkung Schneidhain, Flur 3, Flurstück 1, Hofraum Johannswald, 20,87 Ar, soll am 7. März 1956, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer

n 5. März 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Hans Schempp in Rheinhain/Taunus. Als Grundstückswert wird der Betrag von 19 500,— DM festgesetzt. Zinsen sind bis zum 21. 3. 1956 einschließlich ausgerechnet anzumelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Taunus), 25. 1. 1956

Amtsgericht

314

K 20/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Limburg, Band 1, Blatt Nr. 27, eingetragene, nachstehend beschriebene 1/3 Grundstücksanteil des Miteigentümers, des Kaufmanns Wilhelm Langlau, Hannover, am Donnerstag, dem 5. April 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht, Schiede, Zimmer Nr. 28, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 38, Flurstück 61/10, Lieg.-B. 2431, Geb.-B. 951, Hof- u. Gebäudefläche, Gymnasiumplatz 2, 1 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Miteigentümer war damals zugleich 1/3 Anteils der Kaufmann Wilhelm Langlau in Hannover eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 24. 1. 1956

Amtsgericht

15

K 2/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von

Limburg, Band 38, Blatt Nr. 1166, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücksanteil des Schuhmachermeisters Jakob Abel in Limburg am Donnerstag, dem 12. April 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht, Schiede, Zimmer Nr. 28, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 24, Flurstück 116, Lieg.-B. 1126, Geb.-B. 618, bebauter Hofraum, Domstraße 8, 0,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schuhmachermeister Jakob Abel und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Hemmersdorfer, in Limburg, Miteigentümer zu je 1/2, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 25. 1. 1956

Amtsgericht

316

7 K 42/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 35, Blatt Nr. 2419, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 21. März 1956, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden:

Gemarkung Biblis, Flur 12, Flurstück 303, Ackerland, das vordere Bruch, 74,81 Ar; Flur 18, Flurst. 61, Grünland, die Weichaulachwiesen, 74,81 Ar; Flur 10, Flurstück 51, Ackerland, die Wattenheimer Acker, 45,83 Ar; Flur 16, Flurstück 503/1, Ackerland, auf dem Bruchland, 79,21 Ar; Flur 4, Flurstück 309, Grünland, die Lochwiesen, 65,63 Ar;

Flur 10, Flurstück 52, Ackerland, die Wattenheimer Acker, 12,99 Ar; Flur 14, Flurstück 53, Ackerland auf die Kleinhäuser Grenze, 22,30 Ar, Grünland, 17,25 Ar; Flur 1, Flurstück 619, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 13, 5,25 Ar; Flur 10, Flurstück 155, Ackerland die Dungau, 1,19,75 Hektar; Flur 3, Flurstück 281/3, Ackerland, die Fuchslochäcker, 1,09,73 ha, Flur 10, Flurstück 156, Ackerland, die Dungau, 23,63 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 1. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ludwig Werr in Biblis eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist die vom Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 1. 1956

Amtsgericht

317

K 14/55: Das im Grundbuch von Lissberg, Band 8, Blatt 476, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Lissberg, Flur 3, Flurstück 35, Grünland (Obstbaumstück), der große Weinberg, 9,83 Ar, soll am 21. März 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Schloßstr. 15, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Gottfried Grün in Ortenberg (Hessen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 11. 1. 1956

Amtsgericht

48

Liquidation

Die Hessen-Stiftung zur Pflege politischer Freiheit und Demokratie ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Frankfurt (Main), 24. 1. 1956

Die Liquidatoren:

Walter Auth, Dr. Hans Bergmann
Rechtsanwälte und Notare
Frankfurt (Main), Heiligkreuzgasse 29

49

Liquidation

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 3. 1954 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist Herr Kurt Grieb, Elmstadt, Rheinstraße 53, bestellt. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Elmstadt, 23. 1. 1956

3-Quellen-Verlag GmbH. i. Liqu.

Andere Behörden und Körperschaften

50

Bekanntmachung

Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Ergebnis der Neuwahl für ein durch Tod ausgeschiedenes
1. stellvertr. Vorstandsmitglied

der Vertreterversammlung am 12. Dez. 1955 wurde von der
Kompetenz der Arbeitgeber in den Vorstand der Hessen-Nassauischen

landw. Berufsgenossenschaft in Kassel als 1. stellvertretendes Mitglied gewählt

der Domänenpächter Hans Kersten, Adelshausen,
Domäne Fahre, Kreis Melsungen.

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses an, angefochten werden beim Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in Bonn 12, Bundesministerium für Arbeit, Haus IV, Zimmer 15.

Kassel, 23. 1. 1956

Der Wahlausschuß:

- | | |
|-----------------|---|
| Dr. Sinning | Vorsitzender |
| Josef Schlepper | } Vertreter der versicherten Arbeitnehmer |
| Bruno Hirsch | |
| Joh. Freiling | } Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte |
| Gustav Klöckner | |
| Otto Meyer | } Vertreter der Arbeitgeber |
| Willi Kurz | |

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt



EMIL KIRCHHAN

Wiesbaden, Schwalbacher Str. 41, Ruf 23141

Stahlbau | Hochschiebbare Klappstore
Metallbau | für Garagen, Fabriken usw.

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA. Die Deckenbauarbeiten auf der Landstraße I. O. Nr. 3171 (151) zwischen Kreisgrenze Hünfeld/Hersfeld und Eiterfeld sowie auf der Landstraße I. O. Nr. 3170 (153) zwischen Leibolz und Großtaft werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Es handelt sich insgesamt um rd. 27 000 qm Asphaltfeinbetontoppich mit erforderlicher Profilverbesserung. Angebotsunterlagen können — soweit vorrätig — ab sofort gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 5,— DM beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, angefordert werden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt daselbst am Freitag, den 10. Februar 1956, vormittags 11 Uhr. Hess. Straßenbauamt Fulda.

WEILBURG. Folgende Straßenbauarbeiten auf der Bundesstraße 49 zwischen Limburg und Braunfels sollen in öffentlicher Ausschreibung in 6 Losen vergeben werden. 20 000 cbm Erdarbeiten, 30 000 qm Frostschuttschicht und Unterbau, 50 000 qm Streumakadamdecke. Unterlagen werden zweifach, soweit der Vorrat reicht, gegen eine Gebühr von 10,— DM vom Hessischen Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Frankfurter Str. 13, abgegeben. Eröffnungstermin: 17. Februar 1956, 10 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte, insbesondere Straßenfertiger, verfügen, in Frage. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Hess. Straßenbauamt.

FRANKFURT/MAIN. Die Bauarbeiten zur Verlegung der L. I. O. 3066 (Frankfurt (M)—Babenhäuser) — nordwestlich von Gravenbruch — sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 13 600 m² Rodungsflächen, 15 000 m² Mutterbodenabtrag, 6000 m² Bodenbewegung, 6000 m² Fahrbahndeckenbau

(Einstreudecke). Die Ausschreibungsunterlagen können, soweit d Vorrat reicht, gegen Barzahlung bzw. Voreinsendung von 10,— D (keine Briefmarken) vom Autostraßenamt ab 30. 1. 56 bezogen werden. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechend fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und erfahrenes Personal verfügen. Über die zur Verfügung stehenden Geräte ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

Das alphabetische

Inhaltsverzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1955 ist der vorliegenden Ausgabe Nr. 5 vom 4. 2. 1956 für die ständigen Bezieher des Staats-Anzeigers **kostenlos** beigelegt.

Einzel Exemplare des Inhaltsverzeichnisses 1955 sind zum Preise von DM —,80 einschl. Versandkosten erhältlich.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

FRANKFURT (MAIN)
Münchener Straße 54
Tel. 3 11 96 und 3 12 14

WIESBADEN
Herrnmühlgasse 11A
Tel. 2 58 61

Postscheck-Zahlungen auf Kto.-Nr. 1173 37 Frankfurt (Main) — Verlag Kultur u. Wissen GmbH.



BUDERUS'SCHE EISENWERKE WETZLAR

Seit dem 2. Januar 1956 sind

DM 3950 000.-

Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung
— mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1956 —

3 500 Stück zu DM 1000.- Nr. 13401- 16900

2 250 Stück zu DM 200.- Nr. 165251-167500

an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt/M., Berlin, Düsseldorf, Hamburg
und München lieferbar.

Die neuen Aktien stammen aus dem Umtausch von 6 1/2 %igen Wandel-
schuldverschreibungen von 1952.

Wetzlar, im Januar 1956

Der Vorstand

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße
Ruf: 2 32 36 und 208

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: tägl. 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Inhaltsverzeichnis 1955: 20 Seiten. Auflage 9000.